

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 kr.  
ost. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Nro. 302.

Hermannstadt, Montag am 21. December.

1863.

## Einladung zur Pränumeration auf die „Hermannstädter Zeitung“, vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

Mit Ende dieses Monats schließt der laufende Jahrgang  
dieser Zeitung und wir erlauben uns, unsere p. t. Pränumeran-  
ten zur Erneuerung des Abonnements höflichst einzuladen.

Da die „Transilvania“ mit dem Neujahr separat zu er-  
scheinen aufhört, so besteht für diese kein besonderes Abonnement.  
Wir werden jedoch einschlägige Artikel in dem Feuilleton und  
durch außerordentliche Beilagen bringen.

Die Abonnements-Bedingnisse sind sammt diesen Beilagen  
und trotz der gesteigerten Papier-Preise:

Zu loco:	Mit Postzusendung für Auswärtige:
Ganzjährig: 12 fl. — fr. ö. W.	Ganzjährig: 16 fl. — fr. ö. W.
Halbjährig: 6 fl. — fr. ö. W.	Halbjährig: 8 fl. — fr. ö. W.
Vierteljährig: 3 fl. — fr. ö. W.	Vierteljährig: 4 fl. — fr. ö. W.
Monatlich: 1 fl. — fr. ö. W.	

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Stein-  
hausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch  
bei Herrn Joh. Gedrich; in Schäßburg bei Herrn E. J. Habersang,  
Buchhändler; in Szeged bei Herrn G. Rinn, Kaufmann; in Broos  
und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die  
Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Hermannstadt, am 21. December 1863.

Theodor Steinhausen,

Verleger der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

## Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. December.)

Auf der Ministerbank: Reichberg, Meesbery, Degenfeld,  
Laffer, Plener, Hein; Sectionschef Kalkberg (Handelsminis-  
terium), Oberkriegscommissäre v. Damajiska und v. Früh.  
In der Hofloge: die Herren Erzherzoge Albrecht und Wilhelm.  
Nach Verlesung des Protocolls und Mittheilung der Einläufe ergreift  
Sectionschef v. Kalkberg das Wort, um zwei an das Handels-  
ministerium gerichtete Interpellationen zu beantworten.

Die erste betraf eine in den Sessionen des Lurnau-Kraluper-  
und der Weiskirchen-Silkeiner Bahn enthaltene Befreiung von der Vermö-  
gensübertragungsgebühr, welche nur durch ein Specialgesetz erfolgen könne.  
Da müsse er darauf hinweisen, daß die Concessionäre auf Grund ihres Ge-  
suches unter einem, auch zur Bildung einer Actiengesellschaft ermächtigt wurden  
und daß die Befreiung von der Vermögensübertragungsgebühr, deren Ein-  
hebung gar keine Berechtigung hätte, nur angenommen wurde, um jeden  
Zweifel zu beheben. Auf die zweite Interpellation, betreffend den Stand der  
Angelegenheit der Stockerau-Budweiser Bahn, könne er nur bemerken, daß  
die diesfälligen Einkünfte der Nord- und der Staatsbahn ungenügend  
waren und daher neue Verhandlungen eingeleitet werden müßten.

Es wird zur Tagesordnung, nämlich zur Fortsetzung der Debatte über  
das Kriegsbudget geschritten.

Präsident eröffnet die Debatte über den gestern zum Schluß der  
Sitzung von dem Verwaltungsminister (Laffer) gestellten Antrag, die Kubrik  
„sonstige Einnahmen“ mit 7,382,920 fl. einzufüllen, statt mit 7,557,076 fl.  
wie der Ausschuss beantragt. Die Differenz ergibt sich durch Abzug der Er-  
tragsnisse des Militärgrenz- und Militärbildungsfondes. Es meldet sich Nie-

mand zum Wort, weßhalb Präsident auch über diesen Antrag die Debatte,  
schließt.

Berichterstatter Dr. Giska versucht darzulegen, daß die in der Rede  
stehenden Fonds Reichsvermögen seien. Der Ausschuss habe aber diese Frage  
gar keiner Entscheidung unterzogen, sondern nur die Zinsen derselben in die  
Bedeckung des Militärfordernisses einbeziehen wollen und glaube dies mit  
um so mehr Recht thun zu können, als das Verwaltungserforderniß diese  
Fonde des Militärbudgets belastet.

Minister v. Laffer: Der Ausschussbericht enthalte wohl den Vorbe-  
halt, daß durch die Einstellung der Zinsen der erwähnten Fonde der feiner-  
zeitigen Entscheidung über die privatrechtliche oder öffentliche Natur derselben  
nicht vorgegriffen werden soll, aber ein solcher Vorbehalt könne wohl nicht  
die genügende Beruhigung gewähren. Es handle sich nicht darum, ob diese  
Fonde öffentliche oder private sind; er glaube selbst, daß sie öffentliche sind,  
aber keineswegs solche, auf welche man zur Bedeckung des Militärbudgets ein-  
zurückgreifen könne. Es liege ihm ein Verzeichniß der Auslagen vor, welche  
im J. 1863 aus diesem Fonde bestritten wurden, Auslagen, welche in an-  
dern Provinzen aus den Landesfondes bestritten werden. (Der Minister ver-  
liest eine lange Reihe dieser Auslagen, welche alle Schulwesen, Ackerbau,  
Nothstandsauslagen etc. zum Zwecke haben.) Es sei offenbar, daß diese Fonde  
mit andern Landesfondes ganz analog seien. Das Kriegsministerium wolle  
diese Fonde nicht für die Bedürfnisse der Armee, sondern nur für die Admi-  
nistration der Militärgrenze verwenden und er müsse daher bitten, daß dem  
Kriegsministerium die freie Verfügung über dieselben bleibe.

Kriegsminister Graf Degenfeld: Er könne nicht widersprechen, daß  
die Einnahme der Grenze enjorisch durchgeführt werden müsse, aber dem  
widerspreche er, daß die Einnahmen der Grenze der Controle der Reichs-  
vertretung unterliegen. Sie seien hier nur angeführt worden, weil sie einen  
Theil des Ganzen bilden und einen Theil der Einnahmen, die der Armee  
einmal zugewiesen sind, und die aus den Reichsfinanzen ergänzt werden,  
insofern die Einnahmen der Grenze nicht zulangen. Es sehe aber fest,  
daß die Grenze noch heute als activer Theil in der allgemeinen Kriegsver-  
waltung stehe und keine Bedürfnisse von den Reichsfinanzen für sie bezahlt  
werden müssen, daß im Gegentheil noch 6 bis 700,000 fl. aus den Mit-  
teln der Grenze zu den allgemeinen Reichsfinanzen beizutragen werden. So  
lange dieser Umstand bestehe und so lange nicht nachgewiesen werden kann,  
daß die Reichsfinanzen zur Erhaltung der politischen und militärischen Zu-  
stände der Grenze etwas beitragen müssen, kann von einer Intervention  
und Controle der Reichsvertretung in die einzelnen Theile der Grenzverwal-  
tung nicht die Rede sein und er müsse sich dagegen verwahren. Er glaube  
vollkommen auf dem richtigen Boden zu stehen, und daß die Regierung nicht  
im Stande sein wird, den Beitritt zu dieser Maßnahme in Aussicht zu  
stellen.

Dr. Giska: Die bisherige Budgetbehandlung habe gezeigt, daß man  
die Administration der Militärgrenze hierüber einer Kritik unterzogen habe;  
es wurde nicht einmal ein Wunsch darüber ausgesprochen. Es wurde nie  
eine Controle intendirt, wohl aber eine Einbeziehung der Einkünfte in das  
Budget, in welchem auch die Ausgabe stehe. Er könne sich nicht zwei ne-  
ben einander stehende Budgets denken, von denen das eine absolutistisch ver-  
wendet werde.

Kriegsminister Graf Degenfeld erwidert, sobald die Ausgaben cri-  
tisiert und controlirt werden, welche aus dem Grenzlande einfließen, so  
werde der Grundsatz aufgehoben, der eben von dem Berichterstatter selbst in  
Aussicht gestellt wurde, daß keine Controle beliebt werde, denn es sei nicht  
einzusehen, wie die Auslagen, die aus diesen Fonden angewiesen sind, an-  
ders gezahlt werden sollen, als aus den Militärgeldern. Wenn aber der  
Fond in die Militäreinnahmen einbezogen werden soll, dann entsteht als  
natürliche Folge die beabsichtigte Controle. — Auf eine Ausrufung des  
Berichterstatters, daß andere Einkünfte aus Grenzrealitäten im Budget vor-  
kommen, erwidert

Minister v. Laffer, dies beweise nur, daß man solche Einkünfte,

welche wirklich aravisches Eigenthum sind, in das Budget eingestellt habe,  
und daß jene, welche nicht eingestellt wurden, Eigenthum der Grenze und  
der Grenzer sind.

Finanzminister v. Plener: Es handle sich darum, ob gewisse mit  
Ende 1862 bestandene Cassareste mit ihrem ganzen Betrage oder einem  
Theil desselben für das Jahr 1864 in Abzug gebracht werden sollen oder  
nicht. Es sei vollkommen richtig, daß mit Ende 1862 ein Cassarest von  
4,500,000 fl. bestanden habe. In demselben waren 3 Millionen begriffen,  
welche dem Gewerfonde entlehnt waren, so daß nur ein Rest von  
1,500,000 fl. effektiv verblieb, welcher in Abzug gebracht werden soll. Um  
diesen Abzug vorzutun zu können, müßte man zuerst wissen, ob der Cassarest  
damals wirklich vorhanden war. Der Berichterstatter folgerte aus gewissen  
Prämissen das Vorhandensein dieser Cassareste, aber bevor nicht über  
eine gewisse Verwaltungsperiode die Rechnung gelegt ist, ist es nicht mög-  
lich zu wissen, ob ein Cassarest besteht, und man kann auch von einem sol-  
chen nicht sprechen, so lange man nicht weiß, ob alle in diesem Jahre fäl-  
ligen Schuligkeiten erfüllt wurden. Diese Rücksicht bestimme ihn, den Aus-  
schussantrag (auf Nicht-Einstellung der fraglichen 1 1/2 Millionen in die Be-  
deckung) zur Annahme zu empfehlen. Was das Verhältnis zwischen dem  
Finanz- und dem Kriegsministerium betreffe, könne er nur die Erklärung  
abgeben, daß stets bei Anweisung der monatlichen Dotation die Cassareste  
ausgewiesen, und von der Dotation in Abzug gebracht werden. Dies sei  
auch thatsächlich im Monate November mit den wiederholt erwähnten  
922,000 fl. geschehen. Nachdem einem ausgesprochenen Wunsche des Hau-  
ses zufolge ohnehin die Kriegskassen aufgehoben werden sollen, empfehle er  
nochmals den Ausschussantrag.

Dr. Giska: Er nehme mit Vergnügen zur Kenntniß, daß so ge-  
bahrt werde, wie es die Minorität beabsichtigt.

Winterstein: Er habe gestern die Gründe angegeben, welche die  
Regierung bewegen haben, gegen die Einstellung der bezüglichen 1 1/2 Mil-  
lionen zu stimmen. Da nun aber der Herr Kriegsminister erklärte, daß er  
im Monat November wirklich einen Vorrath von 900,000 fl. in das nächste  
Verwaltungsjahr einbezogen hat, werde er für den Minoritätsantrag stim-  
men. Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, und bleibt der Antrag  
des Ministers Laffer in der Minorität, wegegen der Ausschussantrag:

II. Bedeckung	
1. Directe Steuer der Militärgrenze	2,743,675 fl.
2. Indirecte Abgaben der Militärgrenze	156,158 fl.
3. Sonstige Einnahmen	7,557,076 fl.
4. Erlös für Waffen und Artilleriematerial	5,300,000 fl.

angenommen wird.

Obenjo wird der Minoritätsantrag: Cassarestüberschuß aus dem Jahre  
1862 . . . 1,500,000 fl. angenommen.

Die weiteren Anträge des Ausschusses betreffen Wünsche und Erwar-  
tungen.

III. Die Vertheilung des bewilligten Aufwandes zwischen Ordinarium  
und Extra-Ordinarium wird der Regierung überlassen, jedoch wird die  
künftige Feststellung des Ordinariums nicht präjudicirt.  
Kriegsminister Graf Degenfeld: Er müsse auch jetzt bemerken, daß  
er in eine Präjudicirung des Ordinariums seinerseits nicht eingehen könne.  
Er werde daher die Absicht, die gemacht worden sind, auf das Extra-  
ordinarium weisen, nachdem er überzeugt sei, daß mit einem an-  
deren Ordinarium die Armee nicht bestehen könne. So lange die Contes-  
tationen nur auf ein leider zu großes Extraordinarium hinweisen, wird es  
dabei bleiben; ist es nicht mehr möglich, so wird die Regierung  
sehen, was sie in diesem Falle thun kann.

Der Ausschussantrag wird hierauf angenommen.

Die weiteren Anträge IV. incl. VII. werden ohne Debatte angenom-  
men. Sie lauten: IV. Die allfälligen rechnungsmäßigen Ueberflüsse der Mi-  
litärverwaltung aus einem Verwaltungsjahre sind bei jeder dem Rechnungs-  
abschlusse nachfolgenden Budgetvorlage auszuweisen.

## Muregungen.

### Weihnachtsbild.

In der Nähe des Christmalkes hat sich auf der Straße ein Trupp  
Menschen versammelt. Der Knäuel wird immer größer, denn Jeder bleibt  
stehen, um den Grund des Aufstaus kennen zu lernen. Natürlich sind nur  
die Wenigsten im Stande, ihre Plätze zu besiedigen, da es eigentlich —  
gar Nichts zu sehen giebt. Nur zuweilen vernimmt man die weinende  
Stimme eines Kindes mitten aus dem Haufen heraus.

„Was giebt es denn hier? Ist ein Unglück geschehen? Hat Jemand  
etwas verloren?“ — solche und ähnliche Fragen hört man von den Vor-  
übergehenden und von denen, die des Gedränges wegen nichts sehen können.

Endlich hat man es erfahren. Aus dem inneren Theile des Knäuels  
arbeiten sich ein paar Männer hervor und beruhigen die Menge mit den  
Worten: „Es ist weiter nichts, ein armer kleiner Junge hat sich verlaufen  
und weiß über gar nichts Auskunft zu geben, was ihn betrifft. Es ist  
weiter nichts!“

„So? Das ist also weiter nichts, wenn sich ein armer Kind ver-  
läuft und noch dazu am heiligen Christabend, der doch hauptsächlich der  
Kinder wegen da ist“, ruft aufgebracht und vorwurfsvoll ein Mann aus  
dem Handwerkerstande und versucht es mit der ganzen Kraft seiner Glen-  
bogen, sich in dem Gedränge Platz zu schaffen, um zu dem weinenden  
Kinde zu gelangen. Unterdessen sind aber einige vorlichtige Leute auf den  
Gedanken gekommen, daß es das Beste sein würde, wenn man das verirrte  
Kind geraden Weges der Polizei übergäbe, denn dort würden doch die  
Aeltern desselben zuerst nachsehen. Dieser Vorschlag findet allgemeinen  
Anklang und der Zug setzt sich sogleich in Bewegung, ohne daß es jenem  
Mann gelingt, vorher den armen Knaben noch zu erreichen. Er folgt des-  
halb dem Zuge so schnell als möglich und kommt mit den Männern, welche  
das weinende Kind führen, zu gleicher Zeit auf dem Polizei-Bureau an.  
Hier läßt er jene erst das Kind dem Beamten übergeben, der sich  
sogleich eben so vergelich wie die Andern bemüht, einige Auskunft von

dem weinenden Knaben zu erlangen. Er verspricht, das Kind bis zur Er-  
mittlung der Aeltern hier zu behalten und jene Männer entfernen sich, nur  
der nachgeleitete Handwerker bleibt noch.

„Herr Wachmeister, ich hätte eine kleine Bitte“, redet er den Beam-  
ten an.

„Was giebt's?“

„Ich war dabei, als das Kind auf der Straße gefunden und hier-  
her gebracht wurde“, spricht gutmüthig der Mann, „und es hat mir im  
Herzen weh gethan, daß der arme kleine Kerl da seinen Weihnachtsabend  
hier in der Polizeistube verbringen soll. Ich bin zwar auch nur ein armer  
Schuhmacher und habe fünf Kinder daheim, aber eben deswegen weiß ich  
auch, wie traurig es für ein Kind ist, seinen Weihnachtsabend einzubüßen.  
Wenn es Ihnen also nichts verschlägt, möchte ich Sie bitten, mir ein-  
weilen das Kind anzuvertrauen, bis seine Aeltern kommen, um es abzuho-  
len. Ich will eben jetzt meinen eigenen Kindern das Weihnachtsbäumchen  
anzünden und ihnen die paar Kleinigkeiten beschenken; ist's Ihnen recht,  
so nehme ich den Kleinen mit, daß er sich den Jubel mit ansehen kann.  
Ich wohne bloß wenige Schritte von hier und bin der Schuhmacher Fried-  
rich. Ist denn Niemand hier, der mich kennt? Ach ja, dort — der Po-  
liceidienner Krast kennt mich ganz genau; wir wohnen in einem Hause.“

Der Polizeidienner Krast bestätigt des Schuhmachers Aussagen und  
der Wachmeister erklärt sich bereit, das Kind demselben einstweilen zu über-  
lassen.

Der arme Knabe hat sein Weinen eingestellt und freundlich lächelnd  
blickt er zu Friedrich empor. Die Aussicht auf die bevorstehende Befrei-  
ung hat rasch seinem Jammer ein Ziel gesetzt und vertraulich schmiegt er  
sich an seinen Beschützer.

„Sehen Sie nur, Herr Wachmeister“, frohlockt Friedrich, „wie er  
schon so zutraulich geworden ist. Ja, die Kinder mögen noch so klein sein,  
sie erkennen doch diejenigen sogleich, die es gut mit ihnen meinen und ich  
bin von ganzem Herzen ein Kinderfreund, denn ich betrachte die Kinder  
als das schönste Geschenk Gottes. Und nun komm, mein armer Kleiner!“

Mit diesen Worten entfernt sich der Schuhmacher, das Kind auf den  
Arm nehmend und eilt fröhlich seiner nahen Wohnung zu. Unterwegs er-  
zählt er seinem Schützling die herrlichsten Sachen von Weihnachten, vom  
heiligen Christ u. s. w., daß der Kleine ganz erfreut und erheitert zuhört.

Jetzt ist das Haus erreicht und nun geht es fünf dunkle, winklige  
Treppen hinauf.

„Fürchte Dich nicht, Kleiner“, beruhigt Friedrich das Kind, welches  
sich in der Finsterniß dichter an ihn schmiegt, „fürchte Dich nicht, ich lasse  
Dich nicht fallen. Wir sind ja gleich oben — steh, hübsch, da sind wir  
schon!“

Indem er dies sagt, öffnet Friedrich die Thür seiner Wohnung und  
tritt mit seiner Bürde mitten unter seine nicht wenig erstaunte Familie.

„Ei der Taufend, wen bringt's Du denn uns da, Mann“, fragt die  
Frau des Schuhmachers, ohne im Mindesten durch Lou oder Geberde et-  
was von unwilliger Ueberbahrung erkennen zu lassen.

„Das ist ein Weihnachtskindchen für Dich“, entgegnet lachend Fried-  
rich, das Kind vor seine Frau hinstellend. „Du hast ja immer gesagt, es  
sei recht schlumm, daß wir drei Mädchen und nur zwei Jungen hätten;  
nun bringe ich Dir hier einen dritten und ich denke, Du wirst jetzt zu-  
frieden sein. Der soll helfen beim Handwerk; das ist ja immer Dein  
Wunsch gewesen.“

Die Frau lacht zwar von Herzen über den Einfall ihres Mannes,  
allein sie dringt in ihn, ihr nur erst einige nähere Aufklärung zu geben  
und nun erzählt Friedrich, was mit dem armen Knaben vorgegangen ist  
und wie er sich dessen angenommen hat.

„Das ist brav von Dir“, sagt die Frau, „ich hätte es ganz gewiß  
ebenso gemacht wie Du. Komm her, mein Kleiner, komm auf meinen  
Schoß. Ach, wie besorgt mögen Deine armen Aeltern sein, wenn sie Dich  
vermissen und vielleicht jammernd lange genug suchen werden, ehe sie Dich  
finden. Siehe nur, Mann, was er für hübsche blaue Augen hat, gerade  
wie unser Karl. Aber die dünnen Kleider und die zerrissenen Schuhe!  
Du hast gewiß recht gefroren, mein Schöndchen.“

Inferate aller Art wer-  
den in der Steinhaus-  
sen'schen Buchhandlung  
angenommen, für Deutsch-  
land besorgt dieselben  
Hagenstein & Vogler in  
Hamburg - Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen-Bureau v. Illgen  
& Jort in Leipzig.  
Das einmalige Einrücken  
einer ein spaltigen  
Garmondzeile kostet 7 kr.,  
das 2. Mal 6 kr., das 3.  
Mal 5 kr. ö. W. excl. der  
Stempelgebühr à 30 fr.  
Eigenthümer u. Verleger:  
Th. Steinhausen.

ber 1863, J. 29955 2074, aus-  
der Verzehrungssteuer  
schläge, des Gemeinde-  
stadt Linz, dann der Wasser-  
Bergbauarbeiten Landstraße  
für die Zeit vom 1. Februar  
ber 1866 den Jahrespacht-  
fr. (mit Ziffern) d.  
Kreuzer österr. Währ.  
ich erkläre, daß mir die Ge-  
bekannt sind, und ich mich des-  
erte.  
ich im Anschluß den Ver-  
fr. d. i. (in Buchstaben aus-  
ich nachstehende Staatspapie-  
fr. d. i. in Buch-  
er lege ich die Cassa-Duitant  
über das erledigte Vadum be-  
1864.

Eigenbändige Unterschrift  
Charakter und Aufenthaltort.

n Aufsen  
ie k. k. Finanz-Bezirks-Direktion  
zeichnung des Vadiums.)

ungen bis 12. Jänner 1864 feh-  
ung zur Befestigung des Passauro-  
am 22. Jänner 1864 abge-  
(Nr. 346.)  
mer-Szabolcs Comitatsgerichte würd-  
to István aus Felső-Egres wegen Wäs-  
und Balog István aus Magyar-Lap-  
(Nr. 347.)

fahren. Die Gläubiger der Ber-  
mes Alexander Klobblatt in Karls-  
sere Forderungen bis 31. Dezem-  
Kommissar Kovács Elek in Karls-  
(Nr. 350.)

s-Kundmachung. Am 28. Jän-  
1863, früh um 10 Uhr, wird in  
Panames zu Karlsruhe, die öffent-  
liche über die mit dem hohen Hofsta-  
1863, Zahl 4633, genehmigte Stra-  
er Betrag, in Höhe 4%, der Klau-  
er von 6065 fl. 87 kr. ö. W., abge-

Banknoten  
ginallos, keine Promesse,  
während der großen  
erlosung,  
unter solche von:  
000, 15,000, 12,000,  
0 u. 2.  
werden baar in Ver-  
österreichs ausbezahlt, wel-  
beliebe sich daher direkt  
Frankfurt a. M.  
den durch unsere Vermitt-  
ausbezahlt: fl. 115,000,  
6—10

Jahres  
losung  
sich solche von: Gulden  
15,000 — 12,000 —

trachtet werden können, so  
noten baar ausbezahlt.  
Banknoten.

Frankfurt a. M.  
f. f. österr. Staaten.

tt  
Annoncen  
gratis.

lung.  
und vermehrte die wöchentlich  
blatt enthält das neueste  
nische Despatches u. s. w.  
att der const. österr. Zeitung  
mit nur 3 fl. per Post-  
ganz unentgeltlich ange-  
fen den Raum von 10 Zeilen  
Stempelgebühr zu ent-

pedition  
sichigen Zeitung, Wollzeile 18.

V. Die Anforderung von Tarpapierparapenten zur Augmentation des Stellenvertrages von Seite der Militärverwaltung an die allgemeinen Finanzen hat fernerhin zu unterbleiben.

VI. Es ist jede fernere Bildung von Specialfonds für Zwecke der Landarmee, die nicht durch Privatwidmungen entstehen, der Genehmigung der Reichsvertretung zu unterziehen.

VII. Die Kriegscassen sind aufzulassen und ihre Geschäfte fernerhin nur durch Organe, welche dem Finanzministerium unterstehen, zu verwalten. Bei Punct VIII. Es seien bezüglich aller in Ausführung begriffenen Militärbauten die bis zu ihrer Vollendung nöthigen Gesamtkosten bei der nächsten Budgetvorlage ersichtlich zu machen, und es seien fernerhin Neubauten nicht in Angriff zu nehmen, ohne daß der Gesamtkostenaufwand und deren Repartition auf die Bauperiode dem Hause vorgelegt und von diesem genehmigt worden ist, ergreift der

Kriegsminister Graf Degenfeld das Wort. Wenn dieser Antrag sich auf Bauten bezieht, welche im Ordinarium präliminirt werden, halte er denselben für überflüssig. Ein anderes Bewandniß habe es aber mit Bauten in unvorhergesehenen Fällen. Würde dieser Antrag als unverrückbares Gesetz eingeführt, so würde die Kriegsverwaltung lahm gelegt und die Operationen derart gehindert, daß er zu dem Texte des Artikels seine Einwilligung nicht geben könne.

Nach einer kurzen Erwiderung des Berichterstatters wird Punct VIII angenommen.

Artikel IX lautet: Es sei ein Inventar der Militärbauten und Zubehör, welche vom Militär-Arzt im Stande gehalten werden, dem Hause vorzulegen und die regelmäßige Instandhaltungsquote für dieselben ersichtlich zu machen.

Kriegsminister Graf Degenfeld bemerkt, man könne nicht ein derartiges Inventar vorlegen, weil dies nicht durchführbar wäre. Auch würde die Regierung aufhören, eine Regierung zu sein, wenn sie derartige Details einer Prüfung unterziehen lassen müßte. — Der Artikel wird mit dem Amendement Schindlers, daß statt „vorzulegen“ zu setzen sei: „zur Einsicht bereit zu halten“ angenommen.

Artikel X lautet: Es seien bis zur erfolgten Revision des Gehalts-Reglements an den Diensten- und Functionär-Zulagen über 300 fl., welche unter der Bedingung von Repräsentationsauslagen notwendig sind, die Herabsetzung um 50% des 300 fl. übersteigenden Betrages nach Zulässigkeit der Fälle vorzunehmen und die Repräsentationsauslagen der höheren Functionäre auf den thatsächlichen Bedarf einzuschränken.

Graf Degenfeld bemerkt, die Unzufriedenheit und gerechte Klage, welche hiedurch bei Offizieren aller Grade entstehen würde, würde außer allem Verhältnis zu dem Vortheile, welcher mit dieser sehr geringfügigen Ersparnis (circa 50 000 fl.) verbunden wäre; er verliest hierüber ein längeres Exposé, aus welchem folgt, daß die Regierung Bedenken tragen müsse, dem ausgesprochenen Wunsche Folge zu geben. Zu erwähnen ist die Bemerkung, daß in keiner Armee gerade mit Functionärzulagen so gespart wird, wie bei der österreichischen.

Artikel X wird mit Majorität angenommen.

Artikel XI lautet: Es werde vom finanziellen Standpunkte als eine Nothwendigkeit erkannt, den Friedensstand der Armee mit strenger und consequenter Befestigung alles nicht Unentbehrlichen festzustellen und das diesem entsprechende Erforderniß mit der Reichsvertretung verfassungsmäßig zu vereinbaren.

Die Minorität beantragt folgenden Zusatz: Aber auch jetzt schon Reorganisationen oder Umgestaltungen der Armee, welche die Kosten des betreffenden Zweiges erhöhen, nicht ohne vorausgehende Vereinbarung mit der Reichsvertretung über den hieraus erwachsenden Mehraufwand vorzunehmen.

Gegen diesen letzteren opponirt der Minister Graf Degenfeld; er hält ihn nicht nur für unpractisch, sondern auch für inconstitutionell und erklärt, er werde sich demselben nicht fügen, so lange er Minister ist. Freilich siehe es der Regierung frei, einen Kriegsminister zu ernennen, welcher in dieser Beziehung andere Ansichten hegt.

Schindler vertheidigt den Minoritätsantrag vom Standpunkte des Constitutionalismus und meint, daß die Regierung bei dessen Wegfallen in der Lage wäre, Reorganisationen zu beginnen, welche dann nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, und für welche dann die Auslagen bestritten werden müßten. In die technischen Fragen einzugehen, falle keinem Abgeordneten ein.

Technisches erklärt der Berichterstatter.

Minister Graf Degenfeld verweist gegenüber den Ausführungen des Berichterstatters darauf, daß die Errichtung der vierten Bataillone sich innerhalb des genehmigten Friedensbudgets bewege und innerhalb desselben auch fortan bleibe, wenn dieses Budget als ein stabiles betrachtet wird.

Schindler erwirbt, daß durch diese vierten Bataillone die Resultate der Preisrückgänge vermindert gingen. Oberkriegscommissar v. Fröh, vom Kriegsminister hierzu angefordert widerlegt diese Bemerkung.

Artikel XI erster Absatz wird angenommen, der zweite Absatz abgelehnt.

Artikel XII. Es sei fernerhin im Militärbudget das Erforderniß für Generale und dienende Personellen beim a. h. Hofe, dann bei den Garben und für disponible Generale und endlich für die Kriegscassen aus dem Ordinarium zu entnehmen, hingegen die Functionärszulage des k. l. Generalmajors bei der Bundesmilitär-Commission zu Frankfurt dahin einzustellen;

dann die Gehälter und Gehaltswirtheftigkeiten als Extraordinarium auf einer Specialität zu führen, wird ohne Debatte angenommen.

Artikel XIII lautet: Es sei die Verantwortung der Beschlüsse, Wünsche und Erwartungen des Hauses Seitens der Regierung, betreffend das Pensionnormale und die Avancementvorschrift, nicht befriedigend, und das Haus kann nur seine diesfälligen Beschlüsse vom finanziellen Standpunkte aus dringend wiederholen, wird vom Berichterstatter ausführlich begründet.

Dr. Tomann vermisst die Wiederholung des im vorigen Jahre ausgesprochenen Wunsches: daß im Militärgrenzgebiete mindestens die nicht-militärischen Einwohner der constitutionellen Rechte theilhaftig werden. Er begründet diesen Wunsch neuerlich, bemerkt das im vorigen Jahre von Seite der Regierung in dieser Frage beobachtete Verhalten und führt den Nachweis, daß die constitutionellen Principien in der Militärgrenze ganz rasch durchgeführt werden können. Er amendirt den Paragraph dahin: „Es sei die Verantwortung der Beschlüsse, Wünsche und Erwartungen Seitens der Regierung, betreffend das Pensionnormale, die Avancementvorschrift und die Militärgrenzgebiete nicht befriedigend, und das Haus könne nur seine diesfälligen Beschlüsse vom finanziellen, rücksichtlich vom verfassungsmäßigen Standpunkte aus dringend wiederholen.“

Barth (Siebenbürgen) ergreift das Wort zur Ehrenrettung der siebenbürgischen Grenzregimenter, welche er durch einige, die Localität der croatischen Grenzregimenter hervorhebende Äußerungen des Vorredners gekränkt findet.

Zimmermann (Siebenbürgen) hält es für unweidmässig, sich in Erörterungen über Dinge einzulassen, welche der Vergangenheit angehören, maßgebend sei, was jetzt geschieht.

Das Amendement Tomann's wird abgelehnt, der Ausfühsantrag angenommen.

Artikel XIV lautet: Es sei die Aufnahme von österreichischen Offizieren in der k. l. Armee ein finanziell bedauerlicher Vorgang gewesen. (Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Steffens stellt den Antrag auf Einsetzung eines aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschusses, betreffend die Regierungsvorlage wegen der siebenbürgischen Bahn. Der Antrag wird angenommen und die Stimmzettel abgegeben; hierauf um 1 Uhr 50 Minuten die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung Montag.

Landtägliches.

Hermannstadt, 18. December.

In der Sitzung des Landtagsausschusses für die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für das Großfürstenthum Siebenbürgen vom 14. d. M. wurde die Spezialdebatte über die Regierungsvorlage beendigt; die §§. 14, 15, 16, 17 unverändert angenommen; §. 12 im Einklang mit der Majorität mit der Minorität dahin abgeändert:

„Der oberste Gerichtshof verhandelt und entscheidet über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten in der Regel in Senaten von sechs Richtern und einem Vorsitzenden.“

Senatspräsidenten, die aus sämtlichen Räten des obersten Gerichtshofes und dem Präsidenten bestehen, sind vorbehalten:

- a. alle Personal- und Disciplinargelegenheiten, in so weit sie in den Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes gehören;
b. alle in legislativer Beziehung zu erscheidenden Gutachten oder Anträge;
c. Criminalprozeße, wenn auf die Todesstrafe erkannt werden soll;
d. Revisionen gegen gleichlautende Civilurtheile, wenn auf deren Zulassung erkannt werden soll;
e. Todeserklärungen zum Behufe der Wiederverheirathung.“

§. 13. änderte die Majorität dahin ab, daß in den gemischten Senaten statt der in der Regierungsvorlage bezeichneten Mitglieder der Hofkanzlei, Mitglieder des Guberniums als Botanten einzutreten hätten.

In der gestrigen Sitzung desselben Ausschusses erfolgte die dritte Lesung, bei der nur einige unwesentliche typographische Abänderungen vorgenommen wurden. Zum Berichterstatter der Majorität wurde Dr. Major gewählt; Berichterstatter der Minorität (Brecht, Eduard Herber, Kaffl, Trausch, wohl auch der noch immer kranke Baron Salmen) ist Dr. Eugen v. Trauschensfeld.

Noch einmal der Ausgleich!

Es wirbelt wieder in der Luft und in den Journalen voll Nachrichten über Ministerien und Dementis derselben. Factisch nimmt der Staatsminister, sei es aus welchem Grunde immer, dormalen keinen Antheil an den Staatsgeschäften; die Residenz wimmelt von magyarischen Magnaten und „Korant“ druckt es bereits der „Politischen Correspondenz“ nach, daß „man es auf Grund erhaltener Nachrichten mit ziemlicher (megehelos) Gewißheit mittheilen könne, daß schon in kurzer Zeit des Kaisers Majestät die magyarische Frage in die Hand nehmen und lösen würden.“

Wir setzen zu weit ab von dem Gerüchte der Parteien dort oben, die außerhalb der constitutionellen Sphäre um die Regierungsmacht über dieses arme Oesterreich ringen, als daß wir es unternehmen sollten, irgend wie die Situation mit einigen Daten oder gar nur Conjecturen aufhellen zu wollen.

Hieraus erwehrt das Kind ein klägliches: Ja! — und ohne einen weiteren Befehl abzuwarten, laufen die Kinder des Schuhmachers blühend hinaus in die kleine Küche, von wo sie bald mit Brod und Butter zurückkehren. Der kleine Wilhelm empfangt davon einen höchst respectablen Antheil, und die Haß, mit welcher er es verzehrt, beweist wohl, daß sein klägliches Ja! durchaus keine Lüge war.

Gerührt bilden Alle auf den immer behaglicher kauernden Knaben, der seinerseits diese Theilnahme durch ein höchst zufriedenes Lächeln vergilt.

Aber Frau, Kinder, ruft nach einer Weile plötzlich heiter Friedrich, wollen wir denn ganz vergessen, daß wir heiligen Christabend feiern sollen? Gerade deshalb habe ich ja den kleinen Burschen da mit hiehergebracht.“

„Ach ja bescheeren! Lieber, guter Vater, bescheeren!“ jubeln einstimmig die Kinder des Schuhmachers, die doch vorhin schon sämtlich sich höchst unzufrieden erklärten, als ihr Vater nach ihren Weihnachtsgewünschen so ungebührlich lange ausblieb. Nur die durch das fremde Kind Allen bereicherte Ueberraschung hat so lange diesen schuldigen Wunsch zurückgebrängt; jetzt aber wird das kindliche Verlangen dafür auch um so lärmender und dringlicher.

Vater und Mutter verweisen nun ihre Kinder in das anstoßende Kämmerchen. Rasch leisten sie diesem willkommnen Befehl Folge und stellen sich, als überhörten sie ganz die in einem martialischen Tone gegebene Weisung des Vaters: bei heiterer Strafe nicht durch das Anklammern zu schauern. Der kleine Wilhelm läßt sich nicht abhalten, den schlafenden Kindern in die Kammer zu folgen, denn er hat sie schon alle recht herzlich lieb gewonnen, weil sie ja weitestens, sich gut und freundlich gegen ihn zu zeigen.

(Schluß folgt.)

Aber einige Fragen wollen wir doch stellen!

Fragen wollen wir noch einmal: was ist denn der Ausgleich mit Ungarn? oder eigentlich der Ausgleich mit den Führern der magyarischen Nation? Sind diese Führer der magyarischen Nation eine selbständige, ebene, anerkannte Macht, mit welcher Oesterreich, das alte Oesterreich, ohne welches Ungarn Nichts war und Nichts wäre, auf gleichem Fuße unterhandeln muß? — Hat Oesterreich irgend eine Sünde gegen Ungarn oder die magyarische Nation begangen, zu deren Sühnung man sich etwa zu der Ermächtigung eines „Ausgleichs“ herbeilassen muß? — Ist nicht von Oesterreich aus Ungarn eine Verfassung geboten worden, welche, indem sie die alte magyarische Constitution, die in der heil. Krone nichts Anderes, als den anderen contrahirenden Theil erblickte, in echt monarchischem Sinne corrigirte, den Bewohnern Ungarns Rechte gab, von welchen sie in ihrem Verhältnisse zum Gesamtstaat vor 1848 Nichts gewußt haben? — Ist es im Geiste der „taufendjährigen Constitution“ etwa begründet, den öffentlichen parlamentarischen Kampf zu scheuen, und auf den Hintertreppen aristocratischen Familieneinflusses nach Concessionen zu basiren? — Fragt das Volk, das steuertragende Volk darnach, ob der A oder B die Gewalt in Händen habe, oder ist es nicht vielmehr dabei interessirt: wie es regiert werde? — Liegt die Garantie der Wohlfahrt der österr. Völker in der autonomen Verfassung der Königreiche und Länder oder aber in der freiwilligen Zusammenhaltung aller Factoren des österreichischen Gemeinwehns, die Oesterreich allein zur Großmacht stempeln? —

Und dann noch eine Frage die schon leichter zu beantworten ist. Was soll es werden, wenn in die zweijährige Staatsverfassung Oesterreichs abermals Breche geschossen wird? Was soll es werden, wenn Scherzlinge den Decretdiplomats-Ministern oder — risibile dictu — gar dem ungarischen Hofkanzler Herrn Grafen Forgach weichen soll?

Nun es würden dann alle wahrhaftigen und ehelichen Oesterreicher ihren sichtbaren Führer verloren haben; es würde sich ihrer jene Erbitterung bemächtigen, die ein tapferes Heer erfaßt, welchem man einen genialen, geliebten Führer genommen und dafür einen Schwachkopf vorgelegt hat; es würde die feindliche Anerkennung Europas für die Wahrheit der constitutionellen Entwicklung Oesterreichs und dessen Ehre wieder geknickt werden!

Und die Feinde Oesterreichs würden höhnlachend ausrufen: sehet da ein Reich, in welchem uns Alles wieder nach Wunsch geht!

In der Zeit der Noth ruft man einen fremden Deutschen, der Rath schafft und Hilfe und ein Gebäude aufstiftet, unter welchem die Völker verschiedener Zunge friedlich neben einander leben können, — die Glieder einer und derselben Staatsfamilie. Wenn's dann dem Napoleon einfällt, unter die europäischen Fragen, neben die bänische auch eine sogenannte ungarische zu setzen, so wird eine magyarische Führung besser taugen. Und übermorgen küßt Ihr den Pantoffel der Compagnie Palacsz & Kieger und so alle Nationalitäten durch, Alles zur Verherrlichung des h. Principes der Gleichberechtigung! —

Doch, gemacht, Ihr Feinde Oesterreichs! und auch Du, o Mann! Halt! und laß Dich nicht betören von den Scribelen magyarischer und magyarisch gesinnter Zeitungsschreiber; laß Dich nicht verführen, wie von jenen trügerischen Gata Morganas, die aus den verpesteten Sümpfen der magyarischen Pöbzia aufsteigen!

Noch lebt und ein Hort und Retter! Es ist unser Herr und Kaiser, der mit Manneskraft die österreichische Verfassung geschaffen und sie mit aller seiner kaiserlichen Macht schützen und schirmen zu wollen, erklärt hat. Dem vertraue!!!

Oesterreich.

Media sch, 18. Dec. Oestern hielt die Media scher Bezirkskirche ihre Versammlung in unseren Mauern. Der erste zur Verhandlung kommende Gegenstand war die Empfehlung armer Pfarren und Schulen zur Unterhaltung aus der allerh. bewilligten Donation zur Unterhaltung armer Pfarren und Schulen vom Jahre 1861. Es hatten sich dazu 6 Pöbzypartien gemeldet: Duritz, Höndorf, Schmiegen, Kl. Kapfen, Jakobsdorf und Kirtsch. Nur die 4 ersten wurden nach den in den Besuchen angegebenen Gründen zur Empfehlung geeignet befunden und zwar Kl. Kapfen, in erster Linie mit 150 fl. d. W. für den armen und gewissenshaften Pfarrer allein und die 3 andern mit je 140 fl. d. W., wovon je 100 fl. für die Pfarren und 40 fl. d. W. für die Schulen zu entfallen hätten. Jakobsdorf und Kirtsch wurden zur Empfehlung nicht geeignet gefunden: jenes, weil der dasige Pfarrer, die ihm vor einem Jahre bei Gelegenheit der damaligen Beihilfe durch das hohe Landesconsistorium gestellte Bedingung, sich der weitem Verbesserung durch fleißiges Schulhalten würdig erweisen sollte, amtlichen Erkundigungen zur Folge nicht erfüllt hatte; dieses, weil der dasige Pfarrer selbst die Schuld davon trage, daß ihm in Folge des früheren Rentenüberganges von seiner Rente jährlich 5% abgezogen würden, indem er der Einladung zur Verifikation nicht Folge geleistet habe.

W. mehr Bedeutung für unsere ganze evangelische Landeskirche. B. war der zweite Gegenstand der Verhandlung; derselbe, hervorgerufen durch zwei Erlasse vom h. Landesconsistorium, L. C. 282 und 711 1862, betraf die Mittel zur Verbesserung armer Pfarren und Prediger. Diese in der That höchst wichtige Frage wurde zunächst in einem sehr gründlichen Referat beleuchtet und sodann ihrer großen Bedeutung gemäß in einer sehr erhellenden Debatte besprochen. Die in jenem vorgeschlagenen Mittel verdienen ihrer allgemeinen Natur gemäß wohl auch allgemeiner bekannt zu werden, und darum erlaube ich mir, sie auch alle hier zu nennen. Die vom Referenten angegebenen Mittel waren: 1. Die Nichtwiederbeziehung von erledigten Predigerstellen armer Dörfer und Uebertragung des Predigergehaltes auf den Pfarrer oder den zu ordinirenden Schulmeister. 2. Erhöhung der Stollagegehälter. 3. Ausstattung armer Pfarren und besonders Prediger mit größeren Feldgründen; es dürfe wenigstens nirgend die gewöhnliche Portio Canonica fehlen. 4. Anlegung von größeren Weingärten für Pfarrer und Prediger im Weinlande. 5. Bearbeitung und Erhaltung der Kirchweingärten von Seiten der Gemeinden, damit man aus den Kirchweingärten zur Aufzucht der Predigergehälter bilden könne. 6. Freiwillige Liebesgaben von Naturalien. 7. Freiwillige Arbeitstage von Seiten der Gemeindemitglieder zur Bebauung der Grundstücke. 8. Geschenk der Gemeinde durch einen Aliquoten-Theil der Fehung zur Bildung eines Fonds. 9. Gleichmäßige Aufheilung der ganzen für die Geistlichkeit entfallenden Jahresrente nach der Seelenzahl, wobei die Sincuren einzugehen hätten, nach einem noch im J. 1854 vom Vögeisdorfer Capitel ausgearbeiteten Entwurfe. 10. Bildung eines Fonds in jeder Gemeinde aus der vom hohen Aetaz auszuführenden Entschädigung des vom J. 1848—1856 gegebenen Zehnten, aus dem arme Pfarren, Prediger und Schulen aufzubessern seien. 11. Eintheilung aller Kirchbedienen in Classen nach Dienstjahren in gleichmäßige Bezahlung aus dem ganzem Fonds.

Völligen Widerspruch fanden und wurden von der Bezirkskirche Versammlung gänzlich verworfen nur P. 9 und 11, während von den andern je nach Umständen einer oder der andere auf den verschiedenen Dispositionen berücksichtigt werden könne. Demn erblühte in einem völligen Nivelliren, abgesehen von den vielen rechtlichen Widersprüchen, die ein solches Vorgehen finden müßte und also abgesehen von der Unmöglichkeit desselben, mehr Schaden als Nutzen für die ganze Kirche. Es liege eine — dann noch wenig eintretende — allgemeine Armuth des geistlichen Standes ebenso wenig im Interesse der Kirche, als es zweckmäßig sei, ein Princip aufkommen zu lassen, nach dem man von Renten beliebig abbrechen könne; denn wo liege dann die Grenze, wo man aufhören müßte? (Zendersch.) Man beschloß, das Referat, um so mehr mit Auslassung der beiden genannten Punkte, im Bezirke cursiren zu lassen, da man mit demselben ja nur den Pöbzypartien Mittel angeben wolle, wodurch sie ihre Pfarren und Predigerstellen auf-

bessern könnten. gungen werden, de ration in Wien ge unter 400 fl. d. man wieder nur t angeregte Nutzen gemein getheilt w werth ausgesproch möchten, damit es darin erwählten f fen! Man erkäre, Solches ohne Anr

So wahr u allein ohne enloß such, abbrechen z wäre zuvor die gr der einzelnen Gen Beziehung auch m daß weder das V ersordentliches Söbr 1848—1856 thu und Landesconstitio lischen Kirche zu i brechen einiger Sp als 400 fl. d. W. gesprochen, Schritte werde. Unserer An heiten des Bezirke in Angriff zu w wie der ganzen Ki Anregung und Ma

Ein letzter hiesigen Seminarium jährlichen 220 fl. tung genannter Mi ligkeit wurde der 220 fl. d. W. nac partit in halbjähr eingebracht werden zer österr. Währ.

Wien, 15. Truppen sind berz Creations-Armee haben den Befehl, der Festung Rend noch keineswegs g genannten Punkte ohne die genannten deshalb bereits d mit Gewalt einzufu raschen Nachsendun rung Rendsburgs tung der Bevölker liche modus vivend gerung der Citabell sen dahin zu Stat Citadelle kein Feuer truppen so lange i auch die in Bezug Londoner Vertrag schäften seitens Dä

Zwischen j werden. Dies hat immer mehr Raum competent sei, daß werden müße. Auf sicht, wenigstens ei

Wie di verschiedenen Besä dem Ministerium h handlungen wegen bedürftige Unterhäu dieser Angelegenhei Wien, 17.

Staatsminister v. einer härteren Ate Verbesserung zugewen Krankenlager nicht den Antritt des vo fluges ganz unbesti

Wir lei Behauptung: „Her geführt, daß er v Rom schwedenden bältnisse nicht die g stern gemachten Be gen von jeder der nen, daß diese Beh

(Ein v Kernen hat vom D ster Freiherr v. Ren schreiben erhalten: w ig, vom Obersten genen Ausdruck gebt Excellenz darzubringt seit und treuen An forbenen ungetrübt Zeit, wo Oberst v. des 8. Regiments

seiner Geschichte, es dieses Regiments u nie wüßende Anden bleibt ein ehrendes selbst für die späte gemeine Trauer des Zeit, nicht haben er Tage, wo es mögli hohen Führer mit Lindein m. p., Ob am 3. December 1

(Aus d Abends eine Versan ser in der Audienz gelangten zur Ver Selbstverständlich ist

Unter den Her sich einzig im das unter dem Be etwa zwanzig Abge Klubb hat einen re

den! denn der Ausgleich mit Un- fähren der magyarischen Na- tion eine selbständige, eben- ick, das alte Oesterreich, ohne uf gleichem Fuße unterhandeln gegen Ungarn oder die ma- g man sich etwa zu der De- ?! — Ist nicht von Oester- rden, welche, indem sie die h. Krone nichts Anderes, als che monarchischem Sinne cor- von welchen sie in ihrem Ver- gewußt haben? — Ist es etwa begründet, den öffent- ch auf den Hintertreppen an- zu haften? — Fragt das der 2 oder 3 die Gewalt in et interessir: wie es regiert er der österr. Völker in der änder oder aber in der krait- österr. Gemeinwesen, ? — n leichter zu beantworten ist. Staatsverfassung Oesterreichs e werden, wenn Schme- n oder — risibile dictu — e Frage zu werden soll? e österr. Oesterreichs ihren ch ihrer jenseitigen Erbitterung be- man einen genialen, gelieb- tlos vorgelegt hat; es würde Wabrheit der constitutionellen der gefahrdet werden! chentlich ausdrücken: lebet da Wank gebt! e trüben Deutschen, der Rath unter welchem die Völker ver- nzen, — die Glieder einer dem Napoleon einfallt, unter ch eine legonante ungarische beiten langen. Und übermör- e Polack & Krieger und so chung des 2. Principes der e und auch De, o Roma! e Gebirgen magyarischer und ch nicht verhalten, mit von den vertrieben Schwestern der e ist nicht Herr und Kaiser, chung geschieden und sie mit nman zu wollen, erklärt hat.

beßern könnten. Zugleich solle aber auch das h. Landesconsistorium ange- gangen werden, dahin zu wirken, daß jener noch von der geistlichen Depu- tation in Wien gemachte Vorschlag, nach welchem keine Pfarrei eine Rente unter 400 fl. d. W. haben solle, zur Wahrheit werde. Mittel dazu fand man wieder nur im Abbrechen einiger Spitzen von Renten, obgleich das angeregte Bedenken, ob des geistlichen Principis noch immer ziemlich all- gemein getheilt wurde. — In Bezug auf P. 10 wurde es als wünschens- werth ausgesprochen, daß alle Pöblyerien das Bezirksconsistorium angeben möchten, damit es Schritte thue, womit die einzelnen Gemeinden für den darin erwähnten Zehnten entschädigt würden; denn dann wäre leicht gehel- fen! Man erklärt, weder das Bezirks-, noch das Landesconsistorium könne Solches ohne Anregung von Seiten der Gemeinden thun.

So wahr und richtig es ist, daß durch diese Entschädigung leicht und allein ohne endlosen Streit und Haber und Zwietsch, die durch den Ver- such, abzubrechen zu wollen, bei unterm Volke geadet werden würden, (es wäre zuvor die große Frage zu entscheiden: ob der Zehnten Eigenthum der einzelnen Gemeinden oder der Kirche sei? bevor man in dieser Beziehung auch nur ein Wort sprechen könnte!) so sehr scheint das Folgende, daß weder das Bezirks-, noch das Landesconsistorium ex nobili officio die erforderlichen Schritte behufs der Entschädigung der erwähnten Zehnten von 1848—1856 thun könne, eine Inconsequenz zu enthalten. Das Bezirks- und Landesconsistorium sollen die Pflicht haben, für das Wohl der ewange- lischen Kirche zu sorgen, und in diesem Zusammenhange es vermittelst Ab- brechen einiger Spitzen möglich machen können, daß keine Pfarrei weniger als 400 fl. d. W. Rente habe; dagegen wird ihnen zugleich die Pflicht ab- gesprochen, Schritte thun zu sollen, wodurch das Wohl der Kirche gefördert werde. Unierer Ansicht nach gehört es gerade zu den heiligsten Obliegen- heiten des Bezirks- und Landesconsistoriums, ex nobili officio Alles in Angriff zu nehmen, wodurch das Wohl der einzelnen Bezirkskirchen, wie der ganzen Kirche gefördert wird, und somit auch hier selbstständig ohne Anregung und Mahnung von unten zu handeln.

Ein letzter Gegenstand der Verhandlungen betraf die Dotation des hiesigen Seminariums. Es handelte sich nämlich um die Herbeischaffung von jährlichen 220 fl. d. W. zur Deckung eines jährlichen Deficits zur Erhal- tung genannter Anstalt. Mit Stimmeneinheit und lobenswerther Bereitwillig- keit wurde der Vorschlag des Referenten angenommen, nach welchem die 220 fl. d. W. nach der Seelenzahl auf alle Gemeinden des Bezirks jähre- partirt in halbjährlich mit den andern Geldsendungen an den Bezirkscaffer eingeleitet werden möchten. Auf eine Seele entfielen 1/10 von einem Kreuz- er österr. Währ.

Wien, 15. Dezember. Die nach Holstein bestimmten österr. Truppen sind bereits in voller Marschbewegung. Ueber die Aufgabe der Executions-Armee vernehmen wir folgende zuverlässige Daten: Die Truppen haben den Befehl, Holstein vollständig zu besetzen, und zwar mit Einschluß der Festung Rendsburg und des Büdenkopfes von Friedrichstadt. Es ist noch keineswegs Gewißheit vorhanden, daß die Dänen auch die beiden lei- genannten Punkte räumen werden, da dänischerseits behauptet wird, daß ohne die genannten festen Plätze die Eiderlinie nicht zu halten wäre. Es ist deshalb bereits der Befehl erteilt, bei etwaigem Widerstand der Dänen mit Gewalt einzuschreiten, und es sind daher Vorbereitungen zur möglichst raschen Nachsendung von Belagerungsgeschütz getroffen. Sollte eine Belage- rung Rendsburgs und Friedrichstadts nötig werden, so dürfte die Sicher- ung der Bevölkerung der beiden Städte wahrscheinlich derselbe völlerrecht- liche modus vivendi vereinbart werden, der im Jahre 1832 bei der Belage- rung der Citadelle von Antwerpen zwischen den Holländern und Franzo- sen dahin zu Stande kam, daß von der der Stadt zugewandten Seite der Citadelle kein Feuer gegeben werden durfte. Uebrigens sollen die Bundes- truppen so lange in Holstein verbleiben, bis alle Forderungen des Bundes, auch die in Bezug auf die Sicherstellung Schleswigs, welche erst durch den Londoner Vertrag von 1852 begründet wurden, erfüllt und reelle Bürg- schaften seitens Dänemarks gegeben sein werden.

Inzwischen soll die Successionsfrage vom Bunde zur Lösung gebracht werden. Dies hat jedoch seine Schwierigkeiten. Die Ansicht gewinnt nämlich immer mehr Raum, daß der Bund allein zur Lösung dieser Frage nicht competent sei, daß dieselbe vor eine europäische Specialconferenz gebracht werden müsse. Auf diese Weise hätte der Kaiser der Franzosen wohl Aus- sicht, wenigstens ein Stück seines Congreßprojectes realisiert zu sehen.

Wie die „Dän. Post“ mit Bestimmtheit erzählt, ist unter den verschiedenen Beschwerden des Herrn v. Schmerling auch die, daß er von dem Ministerium des Reichens in Bezug auf die in Rom begonnenen Ver- handlungen wegen der Regelung der confessionellen Verhältnisse nicht die gehörige Unterstützung finde, und daß hierin die Schuld liege, daß man in dieser Angelegenheit nicht vorwärts komme.

Wien, 17. Dezember. Das Befinden Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Schmerling hat sich, nach dem sich gestern Symptome einer stärkeren Alteration und Unruhe gezeigt hatten, heute entschieden der Besserung zugewendet. Sr. Excellenz dürfte jedoch noch einige Tage das Krankenlager nicht gänzlich verlassen können; deßhalb ist auch der Tag für den Antritt des von Sr. Excellenz in Aussicht genommenen Erholungsau- sfluges ganz unbestimmt.

Wir lesen in der „O. C.“ die „Dänische Post“ findet ihre Behauptung: „Herr Staatsminister v. Schmerling habe darüber Beschwerde geführt, daß er von dem Ministerium des Reichens, in Bezug auf die in Rom schwebenden Verhandlungen wegen Regelung der confessionellen Ver- hältnisse nicht die gehörige Unterstützung finde“, auch gegenüber unserer ge- stern gemachten Bemerkung aufrechterhalten zu müssen. — Wir sind dage- gen von jeder der betreffenden Seiten in die Lage gesetzt, versichern zu kön- nen, daß diese Behauptung der „Dänischen Post“ jedes Grundes entbehre.

(Ein Velleidtschreiber.) Die Frau Baronin Sophie v. Kempen hat vom Regimente Erzherzog Ludwig, aus welchem Feldzeugmeis- ter Freiherr v. Kempen vor 20 Jahren geschieden, das folgende Condolenz- schreiben erhalten: „Eure Excellenz! Das ganze Regiment Erzherzog Lud- wig, vom Obersten bis zum Gemeinen, kann seiner Trauer keinen würdi- geren Ausdruck geben, als daß es sich bereit, seine tiefe Theilnahme Eurer Excellenz darzubringen. Es bringt dieselbe mit dem Gefühl der Dankbar- keit und treuen Anhänglichkeit, die es für die hohe Person des edlen Ver- storbenen ungetrübt durch die lange Reihe von Jahren bewahrt. Die Zeit, wo Oberst v. Kempen mit seinen illustren Vorfahren an der Spitze des 8. Regiments stand, bleibt mit unauflöshlichen Lettern geschrieben in seiner Geschichte, es ist dies jene glanzvolle Zeit, auf welche jedes Glied dieses Regiments mit gehobener Brust stolzbewußt hinblicken wird. Das nie verklingende Andenken an unsern hochgeachteten ehemaligen Commandanten bleibt ein ehrendes Denkmal im Regimente nicht allein für jetzt, sondern selbst für die späte Zukunft, und wenn es etwas gibt, was und diese all- gemeine Trauer doppelt schmerzlich empfinden läßt, so ist es die Unmöglich- keit, nicht haben erscheinen zu können aus unserer weiten Ferne an jenem Tage, wo es möglich gewesen wäre, dem unsern Herzen so unergreiflichen hohen Führer mit voller Trauer auf dem letzten Ehrengange zu folgen. Einbrat m. p., Oberst und Regiments-Commandant. Rovigno in Italien, am 3. December 1863.“

(Aus dem Gemeinberathe.) Die Mittelpartei hielt heute Abends eine Versammlung ab. Die Worte, welche Sr. Majestät der Kai- ser in der Audienz am Vormittage an den Bürgermeister gerichtet hatte, gelangten zur Verlesung und wurden mit Entzusehen ausgenommen. Selbstverständlich ist von einer Mandat-Niederlegung keine Rede mehr. — Unter den Abgeordneten ist ein Klub in Bildung begriffen, wel- cher sich einzig mit der Steuerreform befassen soll. Am 15. d. M. Abends hat unter dem Vorhitz des Grafen Ruessburg eine erste Besprechung von etwa zwanzig Abgeordneten zum Zwecke der Klub-Bildung stattgehabt. Der Klub hat einen rein instructiven Zweck. Es ist nicht auf Abstimmungen

und Einwirkung auf dieselben abgesehen. Einziger Zweck ist, sich mit der wichtigen Frage der Steuerreform, mit ihren Grundzügen, ihren Modalitäts- ten u. s. w. vertraut zu machen. Zu diesem Ende sollen Abtheilungen für die verschiedenen Steuern gebildet werden, welchen die Mitglieder je nach ihrem speciellen Interesse für die eine oder die andere Steuerart beitre- ten. Diese Abtheilungen sollen das Materiale durcharbeiten und vorbereiten. Vier Referenten sollen zu dem gleichen Zweck bestellt werden. Die Mitglie- der sind selbstständig an die Klubbekanntnisse nicht gebunden.

Brünn, 15. December. Der Gemeindevorstand hat beschlossen in seiner gestrigen Abendigung die Aufhebung einer Adresse zu Gunsten Schleswig- Holsteins an den Kaiser. Die Adresse spricht sich in lokaler Weise für das Recht der deutschen Erbherzogthümer aus. (Presse.)

Kraau, 15. December. Die vom Krakauer Landesgerichte ausge- sprochene Suspension des Gas für drei Monate ist von der zweiten In- stanz bestätigt worden. Der Gas hat in Folge dessen heute aufgehört zu erscheinen. (Presse.)

Deutschland.

Berlin, 14. Dezember. Beide liberale Fractionen des Abgeordne- tenhauses beschloßen eine Adresse zur Motivierung der Ablehnung des An- leihengesetzes und zur positiven Formulierung der schleswig-holstein'schen Politik. Der Anleihen-Ausschuß des Abgeordnetenhauses beschloß mit 16 gegen 15 Stimmen eine Adresse zu erlassen.

Berlin, 15. Dezember. Der Adressentwurf der Anleihen-Commission wurde in Druck gelegt. Derselbe knüpft sich an den Beschluß des Hauses vom 2. Dezember an, und erinnert daran, daß das preussische Heer in den Herzogthümern die Woffenruhe eingestrichelt habe. Die Rückwirkung von Olmütz auf Preussens innere Zustände und deutsche Machtposition werde erst mit der Befreiung der Herzogthümer wieder getilgt.

Nach dem Systeme des Ministeriums müssen wir fürchten, daß in seinen Händen die begehrten Mittel nicht im Interesse der Herzogthümer und Deutschlands, nicht zum Nutzen der Krone und des Landes verwendet werden. Das Recht der Herzogthümer fällt mit dem Erbrecht der Augusten- burger zusammen. Wir bitten Euer Majestät von dem Londoner Vertrage zurückzutreten, den Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schles- wig-Holstein anzuerkennen und dahin zu wirken, daß der Bund ihm in der Besitzergreifung und Befreiung seiner Erblande wirksamen Beistand leiste.

Berlin, 15. Dezember. In der heutigen Sitzung des Abgeordne- tenhauses wurde der Adressentwurf eingebracht. Geheimrath Abaken vertritt Herrn v. Bismarck, und hält es für erforderlich, die gestrigen Commissions- Erklärungen des Ministers zu wiederholen. Der erste Zweck sei die Er- füllung der Bundespflicht dem Executionsbeschlusse gemäß, wozu 300.000 Mann erforderlich sind; der zweite Zweck sei eine Vorkehrung gegen etwaige weitere Verwicklungen, namentlich gegen einen Angriff der Dänen auf das Bundescorps und für eine Loslösung Preussens vom Londoner Vertrage; für alle diese Rechts- und Opportunitätsfragen müsse die Regierung sich vorbereiten.

Vizepräsident Unruh will nur die Discussion über die Geschäftsbe- handlung zulassen, Waldert protestirt gegen die Befugnis des Anleihen- ausschusses den Adressentwurf einzubringen. Löwe vertheidigt das Recht des Aus- schusses. Twesten und Schwerin beschließen. Die Schlussberatung wurde für Freitag beschloßen. Unruh ernannt Sybel zum Referenten, Wichow zum Correspondenten.

Berlin, 16. Dezember. Die „Kreuz-Zeitung“ hört: „Der König habe, falls für die Ausführung der Bundesexecution Waffengewalt erforder- lich wird, den Feldmarschall Wrangel zum Oberbefehlshaber sämmtlicher zur Bundesexecution bestimmter deutscher Armeecorps, und den Generalleutnant Falkenstein zum Chef des Stabes ernannt.“

München, 15. Dezember. Der König ist soeben hier eingetroffen und wurde von den Volksmassen mit Jubel und dem Rufe: „Rettung für Schleswig-Holstein“ in der herzlichsten Weise empfangen.

Die „Bairische Zeitung“ erläutert in einem Artikel, daß der bairische Standpunkt der bundesmäßige sei. Die Erfolglosigkeit sei vor den Bund gebracht und die Verhandlungen hierüber müßten dortselbst schlei- nigst zum Ziele gelangen. Die bairische Regierung würde daher mit einer vorgängigen, für sich selbstständig ausgesprochenen Anerkennung des Herzogs Friedrich dem Beschlusse des Bundes vorgehen, und wenn sie zur Durchführung ihrer Auffassung einseitig und selbstständig vorgehe, ihre Bundespflicht verletzen. Die bairische Regierung kann sich hierzu nicht be- stimmen lassen, auch würde die Sache hiedurch nicht gefördert werden.

Darmstadt, 15. Dezember. Die zweite Kammer wiederholt ein- stimmig ihren Beschluß vom 24. November auf sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich durch die großherzogliche Regierung und genehmigt nur dann eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern, falls die erste Kammer unbedingt und ohne Zusatz oder Vorbehalt unterschreibt.

Hamburg, 15. Dezember. Verlässliche Berichte aus Kopenhagen melden: Der Preßion der Großmächte zur Unterstützung der Forderungen des Bundes wird die dänische Regierung höchst wahrscheinlich den Vorschlag entgegenstellen, daß der ganze Conflict einer Conferenz der drei Großmächte, mit Ausschluß der betheiligten Mächte — Oesterreich, Preußen und Däne- mark — zum Schiedspruch und Austrag vorgelegt werde. Bis zur Er- folgung des dann maßgebenden Auspruchs sollen einseitig die Ausführung des Grundgesetzes vom 18. November, andererseits die Zwangsmaßregeln des Bundes in suspenso bleiben. (Presse.)

Großbritannien.

London, 16. Dezember. Nachrichten aus San Domingo zu Folge, haben die Spanier Bain eingenommen; die Angelegenheiten der Spanier stehen günstiger, sie haben bereits Vortheile errungen. Die Insurgenten ha- ben Mangel an Lebensmitteln.

Dänemark.

Kopenhagen, 16. December. General Fleury ist hier angekom- men. Graf Spouner wird erwartet. „Jæderlander“ veröffentlicht ein Telegramm aus Stockholm, welches sagt, daß Despechen darüber gestern an die Mächte abgegangen seien, daß der König definitiv beschloßen habe, Dänemark persönlich zu Hilfe zu kommen.

Schweden.

Stockholm, 16. December. In officiöfen Kreisen wird berichtet, Schweden wolle und könne Dänemark nicht in der Gefahr verlassen.

Italien.

Die „Armonia“ hat das grundlose Gerücht verbreitet, daß Mgr. Berardi, der Unterstaatssecretär, als Nuntius für Berlin ernannt worden sei. Die soeben ersichene „Correspondence de Rome“ demontirt diese An- gabe. Dagegen sind die Unterhandlungen wegen eines Bisthums in Berlin dem Abschluß nahe.

Rußland.

Aus Warschau wird der „O. C.“ geschrieben: Verschiedene mit zugewommene Notizen lassen es nahezu als gewiß annehmen, daß der von den russischen Behörden, angeblich im Zamojetschen Palais aufgefunden, vom 1. März 1861 datirte und vom General Miroslawski unterzeichnete Plan des polnischen Aufstandes kein Falsificat ist, daß demselben aber auch nicht die große Bedeutung zukommt, welche ihm das Warschauer Regierungs- blatt beimißt. General Miroslawski hat nämlich wirklich im J. 1861 einen solchen, seine Anschauungen und die Anschauungen seiner (der extre- men „rothen“) Partei darstellenden Plan verfaßt und in blos 12 Exemplaren an einflussreiche Personen versendet. Allein schon damals war sein Ein- fluß nicht überwiegend, indem die Partei der „Weißen“ in Warschau mehr und einflussreichere Personen, darunter gerade auch den Grafen Zamojski zählte. Diese Partei behielt auch dann im „Central-Comité“ die Oberhand

und selbst nach Ausbruch des bewaffneten Aufstandes im Jänner d. J. wollte es Miroslawski bekanntlich nie gelingen, sich an der Spitze derselben zu behaupten, wenn er auch eine kurze Zeit hindurch nominell den Oberbefehl führte. Ähnlich erging es dann auch seinem Plane; derselbe wurde wohl hienach in einigen Stücken benutzt, aber eigentlich nöthigte die Lage der Dinge die Lenker des Aufstandes, sein, auch in diesem Plane angegebene Mittel unangewendet zu lassen; allein der Gang der Ereignisse führte ganz andere Wendungen wie sich. Mit der Errichtung bäuerlicher Schaaren ging es nicht recht vorwärts; die Verhandlungen mit den russ. Revolutionärs konnten bei deren Ohnmacht nicht fortgesetzt und wurden noch dazu durch den Tod des Unterhändlers Potrebina im Kampfe bei Stala unterbrochen; die von Miroslawski gewünschte längere Fortsetzung des bloßen Agitirens wurde durch die bekannte Recruitment und deren Folgen unmöglich gemacht, die Ausschließung des Gzartorsky'schen Anhangs von aller Theilnahme an der Leitung erwies sich als unthunlich. Wenn endlich vor dem Aufstande einige einflussreiche und gemäßigte Patrioten den Weg der Verständigung mit der russ. Regierung zu betreten versuchten, so geschah dies sicherlich nicht Miroslawski und seinem Plane zu Gefallen. Wie man sieht, wurde also die Wichtigkeit dieses letztern sehr überschätzt; jedenfalls hatte derselbe auf die eigentliche Kriegsführung der Insurgenten so gut wie gar keinen Einfluß.

Geschäftszeitung.

K. & H. Am 13. Dezember wüthete hier und in den umliegenden Ortschaften ein derartig heftiger Orkan, wie wir hier schon lange Zeit keinen gehabt, und der, wie Leute aus der Umgegend erzählen, in den Dörfern die Bedachung der mit Stroh und Rohr gedeckten Häuser eine weite Strecke trieb, so, daß die armen Bauern bei der gegenwärtig herr- schenden Noth gezwungen sein werden, auch auf unverbesserte Dinge Geld (wenn sie solches haben) auszugeben, da sie die frühere Bedachung zu finden nicht im Stande waren.

Tags darauf fiel bei uns der erste, dem Anbau sehr nützlicher Schnee, was sich den folgenden Tag wiederholte.

Am heutigen Wochenmarkte waren Cerealien ziemlich gut vertreten. Weizen, waren 250 Megen am Markte, die von Müller und Dampfmühlbetriebens à fl. 4.90—5.10 fr. per Mh. aus dem Markte genommen wurden.

Halbfrucht, betrug die Zufuhr 450 Megen, die an Banater Bau- ern à fl. 3.80—4.30 fr. per Mh. begeben wurden.

Aus der Großwärdener Gegend langen noch immer starke Zugzüge hier an, die von hiesigen Dampfmühlen noch im vorigen Monate verschlos- sen wurden.

Kukuruz, waren bei 300 Megen am Platze, wovon nur weniges à fl. 3.60—65 fr. per Mh. an Mann gebracht wurde.

Zu Kaufe dieser Woche wurden von einem hiesigen Apparateur an ein Pfister Haus circa 3000 Mh. à fl. 3 60 fr. pro Zänner, Feber 1. J. lieferbar verschlossen.

Korn, waren 150 Mh. zu Markte gebracht, und das wurde von Kleinhändlern und Speculanten à fl. 3.50—60 fr. auf's Lager ge- nommen.

Gerste, war schwach zugeführt, und bewilligten Kleinhändler à fl. 3.20 fr. per Mh.

Hafert, war ebenfalls wenig, und brachten Kleinhändler das We- nige à fl. 2.40 fr. per Mh. mit 10% Aufmaß an sich.

Spiritus, wurden im Detail circa 150 Eimer à 52 1/2—53 Ei- mer per Grad incl. Gebinde begeben. Heutiger Preis 52 1/2 fr. per Grad. Wie verlautet, werden sämmtliche Apparate, jetzt nur einer in Betrieb, wegen der verhältnismäßig hohen Preise von Cerealien, gegen den von Spiritus, in einiger Zeit das Brennen einstellen, da sie bei dem niederen Preise ihres Erzeugnisses ihre Rechnung nicht finden.

Auf diese Weise werden wir nun auch diesen Artikel von andern Dr- ten beziehen müssen.

Sivovitz, wurden im Laufe dieser Woche circa 50 Eimer einfache Waare à 78 fr. per Grad excl. Gebinde begeben.

Trebern-Durckzug, kein Geschäft. Preis: lektnotirter.

Schweinfette, wurden circa 60 Ctr. hoch prima Siebenbürger à fl. 31 1/2 incl. Gebinde abhief gekauft.

Knoppern, gelangten circa 200 Ctr. secunda à 7 1/2% (Schweres Gewicht 120) ab Bahnhof zum Verkauf.

Unschlitt, durch einen hiesigen Seifenleder wurden circa 60 Ctr. aus Lemesdar à fl. 30 1/2% dort, gebracht, ferner aus Draiciga durch einen andern Seifenleder à fl. 28% ab dort, circa 80 Ctr. volle Waare.

Hälsenfrüchte, sind jetzt sehr gesucht. Preise unverändert. Im Laufe dieser Woche wurden aus Hermannstadt circa 250 Mh. Hühnchen geliefert.

Witterung gelind. Horizont bewölkt.

Berichtigungen. Zeile 8 v. o., von der 1. Zeile des vorigen Berichtes angefangen statt Cher lies: Nyr. Zeile 13 von oben, statt Zahlung lies: Zahh. Zeile 18 von oben, statt keinesfalls lies: ebenfalls.

Zur Beleuchtung.

der an der Spitze dieses Blattes veröffentlichten veränderten Abome- nents-Preise auf die Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenb. Boten erlauben wir uns den Lesern und insbesondere den P. T. Abonnenten dieses Blattes Folgendes mitzutheilen.

1. Bei Vereinigung beider Blätter wurde der sehr billige Abome- nentspreis von 10 fl. — für den Jahrgang zu Gunsten der Abonnenten bestimmt, weil diese Zeitung als amtliches Organ der hohen Landesstellen gegn- derte Hoffnung und Ansprüche auf Stempelbefreiung hat, diese sowohl aber als auch die angeführte Stempelfreiung jedoch zum Nach- theil des Verlegers nicht erbielt. Daburch nun stellte sich

2. als Gebot der Selbsthaltung die obige Preisregulirung, die eigentlich keine Preissteigerung ist, wie Manche meinen, heraus, da durch Einverleibung der „Transilvania“ das Blatt mannigfaltiger und umfang- reicher wird, der Preis sammt „Transilvania“ aber auch 12 fl. für den Jahrgang war, für Auswärtige sogar statt 17 — jetzt für 16 fl.

3. In dieser Preis von 12 fl. ein billiger, da alle andern Provin- zialblätter oder Wiener Blätter in diesem Umfange 14 fl. kosten, die „Kron- städter Zeitung“ aber, welche nur 4 mal wöchentlich erscheint, 10 fl. 50 kr. kostet! —

Theodor Steinhäuser, Verleger der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit Siebenbürger Boten“.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 19. December 1863.

(Schluß-Course in österr. Reichsmünze.)

Effecten.	fl.	kr.
5% Metalliques	72	90
5% National-Anleihen	79	80
Banfacien	785	—
Creditactien	184	—
Staats-Anleihen 60er	92	50
Wechsel.		
Silber	118	25
Lombou	118	20
Gold.		
Dufaten	5	68

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Erledigungen

3. 11,248/1863.

#### Concurs.

Zufolge hoher Subernal-Berordnung vom 2. d. M., 3. 37,057/1863, wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß bei dem k. k. polytechnischen Institute in Wien zwei aus dem siebenbürgischen Cameralfonde bewilligte Stipendien, jährlicher 210 fl. 8 W., in Erledigung gekommen sind.

Im Zwecke der Verteilung derselben wird hiermit der Concurs mit dem Bedenken ausgeschrieben, daß Bewerber um dasselbe ihre gehörig instruirten Gesuche bis **13. Jänner 1864** im Wege ihrer vorzugesetzten Behörden an das hohe k. k. Subernium vorzulegen haben. — Zugleich haben die Bewerber ihren Gesuchen auch einen Revers beizulegen, kraft welchen sie sich verpflichten, im Falle der Erlangung dieses Stipendiums, nach Beendigung des Lehrcurses in Siebenbürgen zu dienen, oder das erhaltene Stipendium zurückzahlen.

Hermannstadt, am 10. Dezember 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

D.-G.-Z. 1535. 1863.

#### Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Obergerichte zu Hermannstadt ist eine Rathsstelle I. Klasse mit dem jährlichen Gehalte von 2000 fl. 8 W. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle oder eventuell im Falle der Verückung um eine Rathsstelle II. Klasse, mit dem Gehalte pr. 1600 fl. 8 W., haben ihre nach Vorschrift des kais. Patent vom 3. Mai 1853, R.-G.-Bl. vom Jahre 1853, XXVI. Stück, Nr. 81 und des über Errichtung eines ständigen Obergerichtes zu Hermannstadt genehmigten Statutes vom 4. November 1862 (S. 8) instruirten Gesuche **binnen 6 Wochen** vom Tage der dritten Einschaltung dieser Ausschreibung in der k. k. priv. Wiener-Zeitung, bei dem Präsidium des Obergerichtes in Hermannstadt einzureichen.

Hermannstadt, am 7. Dezember 1863.

Vom Obergerichte.

3. 24518.809. 1863.

#### Concurs.

Zu besetzen ist im Stände der Zollämter von Siebenbürgen eine Zollamts-Offizialstelle in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. und der Verpflichtung zum Erlage der Kautions von 525 fl., dann eine Zollamts-Assistentenstelle in der XII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl., eventuell 472 fl. 50 kr., 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl. österr. Währ.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung, dann der Kenntniss der Landesprachen **binnen vier Wochen** bei der Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird Rücksicht genommen.

Hermannstadt, am 8. Dezember 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Siebenbürgen

### Kundmachung.

Um während der nunmehr eingetretenen unangünstigen Witterung den Anschluß der Hermannstadt-Temeswarer Mallesfahrten an die von Temeswar abgehenden Abendszüge zu erreichen, werden diese Fahrten von **Montag den 21. d. Mts.** an um 11 Uhr Vormittags von hier abgehen, daher die Aufnahmen von Reisenden, dann die Aufgabzeit von Fahrpostsendungen und rekommandirten Briefen bis 10 Uhr Vormittags und für gewöhnliche Briefe bis 10<sup>1/2</sup> Uhr Früh bei dem hierortigen Postamte festgesetzt wird.

Hermannstadt, den 19. December 1863.

Von der k. k. siebenbürg. Post-Direktion.

### Licitationen.

ad Nr. 1717 V. V. 1863.

#### Licitations-Kundmachung.

Der Verkauf der Kleien wird von nun an, immer erst nach Ansammlung eines entsprechenden Quantums und nur im Wege der öffentlichen Versteigerung stattfinden, und dieselben in Parthien von 10 Centnern bis mindestens 50 Pfund, den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung erfolgt werden.

Als Verkaufstage werden vorläufig festgesetzt, der **29. December 1863, 15. und 29. Jänner, 16. und 26. Februar, dann 15. und 29. März 1864.**

Für die spätere Zeit werden die Verkaufstage nach Ablauf dieser Periode erneuert bekannt gegeben werden.

Der Verkauf selbst geschieht in der hierortigen k. k. Verpflegs-Bewaltungs-Kanzlei (kleine Gewehrstraße Haus-Nr. 77).

Hermannstadt, am 18. Dezember 1863.

Von der k. k. Verpflegs-Bewaltungs-Kanzlei.

U.-G. 629. 1863.

#### Pachtlicitations-Kundmachung.

Am **20. Jänner 1864** und den darauf folgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, werden in **Hermannstadt im sächsischen Nationalgebäude** nachstehende Güter und Gefälle mittelst öffentlicher Versteigerung auf die Dauer von 6 Jahren, d. i. vom 1. April 1864 bis letzten März 1870 in Pacht gegeben werden, als:

1. Die Fisco-National-Herrschaft **Fogarasz** sammt den dazugehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgefällen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 867 Joch in den Ortsschaften Fogarasz, Bethlen, Reusor, Mandra, Ujsinka, Braza, Dridill, Hurez, Mlyen, Szeszlor, Szostreny, Ludisor, Voila, Kisberoi, Sarkaltza, Herzsény und Galatz.

Der **Ausrufspreis** ist 8623 fl. 65 kr. 8 W.

2. Das **Wirthshaus** bei der Fogaraszher Papiermühle mit dem Schanrechte dafelbst.

Der **Ausrufspreis** ist 200 fl. 8 W.

3. Die Fisco-National-Herrschaft **Porumbach** sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgefällen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 1092 Joch, in den Ortsschaften Unter-Porumbach, Ober-Porumbach, Szaratha, Ober-Ulsa, Korbi und der Glasütte bei Ober-Porumbach.

Der **Ausrufspreis** ist 6459 fl. 60 kr. 8 W.

4. Die Fisco-National-Herrschaft **Sarkány** sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgefällen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 390 Joch, in den Ortsschaften Sarkány, Porsány und Grid.

Der **Ausrufspreis** ist 3221 fl. 8 W.

5. Die Fisco-National-Herrschaft **Unter-Komana** sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgefällen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 328 Joch in den Ortsschaften Unter-Komana, Kulsulata und Lupsa.

Der **Ausrufspreis** ist 2100 fl. 8 W.

6. Die Fisco-National-Herrschaft **Ober-Venetie** sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgefällen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 282 Joch in den Ortsschaften Ober-Venetie, Paro und Ober-Komana.

Der **Ausrufspreis** ist 1861 fl. 65 kr. 8 W.

7. Die Fisco-National-Herrschaft **Thodoritza** sammt dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen Wirtschaftsgefällen, Gebäuden und Grundstücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 166 Joch.

Der **Ausrufspreis** ist 771 fl. 65 kr. 8 W.

8. **Der Steinbruch bei Porsány** zu dem Ausrufspreise von 63 fl. 8 W.

Jeder Licitant hat vor der Licitation als Badium 10% des Ausrufspreises in Baarem zu erlegen. Die weiteren Licitations- und Pachtbedingungen werden vor der Licitation öffentlich vorgelesen und können auch bis dahin in der sächsischen Universitätskanzlei eingesehen werden.

Pachtliebhaber wollen sich demnach an den bestimmten Tagen, mit den erforderlichen Neugebern, sowie den sonstigen, zur Cautionleistung nötigen Erfordernissen in dem vorbezeichneten Locale einfinden.

Hermannstadt, am 17. November 1863.

Von der Universität der sächsischen Nation.

3. 4704 Civ. 1863.

#### Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht wird hiermit kundgemacht, es sei über Ansuchen der priv. österr. National-Bank in Wien, auf Grund der Heiligungsbewilligung des k. k. Landesgerichtes in Wien Nr. 3. November 1863, 3. 61309 24, durch Dr. Wilh. Franz, Hof- und Gerichts-Advocat ebenda, de praes. 19. November 1863, Zahl 4704, in der Rechtsache wider Nicolaus Goumma aus Hermannstadt, zur Hereinbringung der Forderung von 5250 fl. 8 W. c. s. c. in die exekutive Heiligung des zur Verlassenschaft des Nicolaus Goumma gehörigen, bereits gerichtl. gepfändeten und geschätzten Hauses Nr. 22/20, in der Fleischergasse in Hermannstadt, der erste Termin hiezu auf den **30. Jänner**, der zweite auf den **3. März 1864**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im feilzubietenden Hause selbst festgesetzt worden.

Hievon werden Kaufstufte mit dem in die Kenntniss gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise verpfändeten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet von dem Schätzungsprotocolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf dem Hause haftenden Kosten bei dem Grundbuchsamte in Hermannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkauf des Gutes so ge-

wiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Bezichtigung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 26. November 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

#### Kundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium hat zur Sicherstellung der nächstjährigen Erfordernisse an Fußbekleidungen für die Armee die Offerts-Verhandlung unter nachstehenden Bedingungen angeordnet:

1. Die Lieferungs-Periode hat den dreijährigen Zeitraum, d. i. vom 1. Jänner 1864 bis Ende December 1866 zu umfassen, wobei jedes Jahr für sich ein Contractjahr bildet, und die Lieferung in der Art zu geschehen hat, daß das für jedes Contractjahr in Bestellung gebrachte Fußbekleidungs-Quantum in 4 gleichen Raten, welche vom Offerten beantragt werden können, punktlieh eingeleiert, mithin Ende jeden Jahres das auf dieses Jahr entfallende Lieferungs-Quantum vollständig übergeben sein muß.

2. Die zu liefernden Artikel sind: Schuhe, Halbstiefel, Hüfaren-Gizmen, dann hohe Stiefel für die ehemaligen Freiwilligen-Abthauen und Gizmen für die ehemaligen Freiwilligen-Hüfaren-Regimenter und Gzifen-Gizmen, nach den festgesetzten Größen-Gattungen, nämlich 8 Gattungen bei den Schuhen und 2 Gattungen bei den übrigen Sorten.

3. Das Procenten-Verhältnis, nach welchem die in Punkt 2. bezeichneten verschiedenen Größengattungen der Fußbekleidungen bei den contractmäßig zugewiesenen Lieferungen in Abstattung zu bringen sind, wird nachstehend befestigt:

Auf 100 Paar Schuhe sind zu liefern:

1 Paar 1. Größengattung,	4	2.	"
12 " 3.	12	3.	"
18 " 4.	18	4.	"
20 " 5.	20	5.	"
24 " 6.	24	6.	"
15 " 7.	15	7.	"
6 " 8.	6	8.	"

Bei den Halbstiefeln, Hüfaren-Gizmen, hohen Stiefeln für ehemalige Freiwillige-Hüfaren, bei den Gizmen für ehemalige Freiwillige-Hüfaren und bei den Gzifen-Gizmen sind auf 100 Paar: 30 Paar der 1. Größengattung und 70 " " 2. " " zu liefern.

4. Sollten während eines Contractjahres Aenderungen in der Form und Construction der Fußbekleidungen beabsichtigt werden, so erklärt sich das k. k. Militär-Merar verbindlich, dieselben dem Contractanten drei Monate im Vorhinein bekannt zu geben, und den bereits vorgearbeiteten, ämlich erhabenen und qualitativmäßig befundenen Vorrath zu übernehmen.

5. Von dem jährlich in Bestellung zu bringenden Gesamtquantum an Fußbekleidungen ist der dritte Theil, oder auf Verlangen des Kriegsministeriums auch mehr — in complet im Materiale zugeschnittenen — der Ueberrest im vollkommen fertigen Zustande zu liefern, und es bleibt ferner auch dem Kriegsministerium unbenommen, von der jährlich zugewiesenen Lieferung des zweiten und dritten Contractjahres je ein beliebiges Quantum lediglich in einer oder der anderen Größengattung zur Einlieferung verlangen zu können, ohne daß hiebei für den Ueberrest der Lieferung in dem Punkt 3. festgesetzten Procenten-Verhältnisse der Größengattungen eine Aenderung einzutreten hätte.

6. Die Befehle der Fußbekleidungen hat aus dem bisher hiezu verwendeten, in Knoppem gegebenen Pfundschleider zu bestehen, doch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus in Knoppem und Sichenlebe gegebenem, sogenannten deutschen Sohlenleber erzeugt, zugelassen.

7. Hat der Offert in seinem Offerte ausdrücklich das Minimum des zu offerirenden jährlichen Gesamt-Lieferungsquantums an Fußbekleidungen, welches nicht geringer als 40.000 Paar sein darf, in allgemeiner Bezeichnung der Anzahl Paare auszusprechen; gleichzeitig aber auch jenes Quantum anzugeben, welches er als jährliches Maximum zu liefern sich verbindlich erklärt. Weiters ist in dem Offerte für das 1. Contractjahr ziffermäßig anzugeben, welche Anzahl und Gattung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus Pfundschleider, und welche Anzahl und Gattung mit Sohlen aus deutschem Sohlenleber erzeugt, sowohl unter dem als Minimum, als unter dem als Maximum angebotenen Lieferungsquantum enthalten, und als Lieferung offerirt werden; ferner bei jeder Gattung dieser Fußbekleidungen — mit Bezug auf den Punkt 5. auch für die zugeschnittenen Sorten per Paar der Lieferungspreis mit Ziffern und Buchstaben anzugeben — und die Monturs-Commission zu benennen, zu welcher der Offert die angebotene Lieferung abstaten will.

8. Ist der Contract gehalten, die Erzeugung der Fußbekleidungen in eigenem, unter seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit stehenden Fabrik-Localen betreiben zu lassen, und ist es dem Kriegsministerium freigestellt, nach seinem Ermessen, durch Einsichtnahme in diesen Geschäftsbetrieb sich von der Erfüllung dieser Bedingung zu überzeugen, daher bei Ausfertigung des Vertrages diese Localitäten dem Kriegsministerium zu bezeichnen sind.

9. Vor Ablauf des 1. Contractjahres, und ebenso vor Ablauf des 2. Contractjahres wird von dem Con-

tractanten die Erklärung abverlangt, welche Preise er für das nach Punkt 7. offerirte Lieferungsquantum in dem nächsten Vertragsjahre beanprucht.

Sollten diese Preise dem Kriegsministerium nicht annehmbar erscheinen, so haben die unter nachfolgenden Grundfätzen berechneten Lieferpreise zu gelten.

Als Basis zu dieser Berechnung des Lieferpreises wird:

- a) die Befähigung des zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlichen Ledermaterials, und
- b) der für die Anfertigung der Fußbekleidungen geübliche Arbeitslohn angenommen.

Nachdem von denselben Lederorten, welche zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlich sind, auch Anschaffungen im Materiale bei den Monturs-Commissionen stattgefunden, so wird der Durchschnittspreis von jenen Preisen, welche vom Merar für das laufende Contractjahr bei sämtlichen Monturs-Commissionen für das im Materiale angekaufte Ober-Pfund, dann deutsches Sohlen- und Brandsohlen-Leder begablt wurden, als der Befähigungspreis jenes Ober-Pfund, dann deutsches Sohlen- und Brandsohlen-Ledermaterials angenommen, welches der Contractant zur Erzeugung der von ihm zu liefernden Fußbekleidungen verwenden wird, und auf Basis dieses Ledermaterial-Befähigungspreises sodann — nach den bei den Monturs-Commissionen bestehenden, dem Contractanten wohl bekannten Material- und Dividenden, — die Befähigung jenes Ledermaterial-Quantums berechnet, welches zu je 1 Paar der verschiedenen Fußbekleidungen erforderlich ist.

Zur Ermittlung des Arbeitslohnes wird der für die Erzeugung von Militär-Fußbekleidungen in den verschiedenen Kronländern entfallende Civilmacherlohn, in welchem das Mittellohn und der Schnittlohn einbezogen sind, im Wege der bestehenden Handels- und Gewerkekammern erhoben, und der nach den einzelnen Kronländern berechnete Durchschnittspreis hievon, als Befähigung des gebührenden Arbeitslohnes für das betreffende Kronland angenommen.

Diese ermittelten Befähigungspreise bilden sodann zusammen den Befähigungspreis, d. i. den Betrag des Lieferpreises, welcher für je 1 Paar der verschiedenen fertigen Fußbekleidungen festgesetzt wird, und für das betreffende Contractjahr wirksam zu sein hat.

Für die complet im Materiale zugeschnittenen Fußbekleidungen wird der ad a) für das Ledermaterial berechnete Befähigungspreis, unter Zugahlung des bei den Monturs-Commissionen bestehenden Schnittlohnes als Lieferpreis angenommen.

Der für das einzelne Contractjahr festgesetzte Lieferpreis wird durch die im Laufe dieses Jahres etwa eintretenden Fluctuationen der Commercialpreise nicht beeinflusst.

10. Das Militär-Merar verpflichtet sich in jedem der 3 Contractjahre von dem Erstreher mindestens jenes Lieferungs-Quantum abzunehmen, welches von dem Kriegsministerium im Punkt 7. als Minimum angelegt ist, und behält sich vor, den Mehrbedarf bis zur Höhe des offerirten Maximums im Laufe eines jeden Contractjahres in Bestellung zu bringen.

Jede für das 2. und 3. Contractjahr zugewiesene Lieferung wird mittelst Additional-Clauel in den auf Grund des genehmigten Offertes ausgefertigten Vertrag aufgenommen, und hiebei nach der Höhe der erfolgten Lieferungs-Zuweisung die Contracts-Caution richtig zu stellen sein.

11. Von jedem Offerten muß mit seinem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerkekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abstaten zu können.

Diese den Offerten nur vorliegt zu übergeben und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Vergleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

12. Für die Zahlung des Offertes ist ein Badium mit fünf Procent des Lieferungspreises, welcher für das als Minimum angebotene jährliche Lieferungs-Quantum nach den geforderten Preisen entfällt, entweder an eine Monturs-Commission oder an eine der bestehenden Kriegskassen — mit Ausnahme der Wiener — zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein absonderlich von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Couvert einzufenden, da das Offert bis zur commissiellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium zugleich der einflussreichen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5 pCt. des angebotenen Lieferungspreises beträgt, daher in dem Offerte der für das Minimum entfallende Gesamt-Lieferungspreis, so wie das davon mit 5 pCt. berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollständig beigebracht ist, werden unberücksichtigt gelassen. 13. Die Badien können entweder in baarem Gelde, oder in Realhypotheken, oder in österreichischen Staats-schuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsecurse des Erlegestages, in sofern sie jedoch mit einer Verlopfung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt, und mit der Befähigung der betreffenden Finanz-Procumant bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. — Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

14. Zu dem Stempel von 50 Cferenten unter ertes eigenhändig ausdrücklich den (deren Benennung abgedruckt oder stehen und zum neu und gestegelt weisen.

Die Form sind, zeigt der Au

15. Wenn gemeinschaftlich u ben ausdrücklich stür-Merar für die digungen in sol für Einen verbind ihnen, oder einen chem alle Aufträge literarische ergebnungsgehalt bezi werden, der die i Namen aller gen Lieferungs-Gesells als Bevollmächtig unternehmenden bis nicht dieselbe mächtigten mit denselben mit ein trigen Erklärung tractatserfüllung be haben.

16. Wie d und in den verli, gerfallen die dungen in fertige schiedenen Größen Bei den f Fußbekleidungsfer selben Qualität, istchen Sohlen- un ferich im Mater muffermäßig sein. Die Erzeug bemustern vollkom

Der Offere den Original-Pro rial-Dividenden die somit speciel auf die Confectie Monturs-Commis sicut durch seine auch freigestellt r bezahlung der da anzukaufen, und schnitte zu nehme

Die wirkli von den Montur der bezüglichen der Zufuhnebezug Leeren gegen Pa Erstreher zur Be die ihnen überleg gefestigten Mitte stern zu vergleid die genommene G gelung zu bestäu den Monturs-Co ginal-Muster für titel maßgebend

17. Die G ber Materialien des Lieferanten m mächtigten desel treffenden Vorrat nen auf Grund Commando gefert geführt

Zum Bew zur Ablieferung, geschmittener Fuß seinem deutlich r buchstaben seines Jahreszahl entha leder zu versehen

Die Unter sendern Artikel n turs-Commission Die Fußbe äußeren Qualität sucht, und dieje nicht vollkommen finden werden, stoßen

Von jenen in Anziehung ihre nambe geeignete von dem zur Ab übernommenen neren Beschaffen

Zeigt sich auch nur ein E Beschaffenbett de obigenmaßen übe gen Sorte als Contract die e eine Vergütung nicht aufgetrennt Ausdruckschluß zu Wird bei vorchriftswidrige fremdartige Gege Fälligung des v so würde ein Co schung zu Schil tendmachung de

14. In dem Offerte, welches mit dem gezeichneten Stempel von 50 Kreuzern versehen, und von dem Offerten unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturs-Commission eingesehen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gegesigeltten Bedingungen vollständig zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfaßt sind, zeigt der Anschlag.

15. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Meraz für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchem alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Verträge bedingten Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerten zu begeben, und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mit einer von allen Gesellschaftsmitgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

16. Wie das Offert-Formular zu entnehmen gibt, und in den vorliegenden Bestimmungen ausgesprochen ist, zerfallen die sicherzustellenden verschiedenen Fußbekleidungen in fertige und zugeschnittene Sorten, nach verschiedenen Größengattungen.

Bei den fertig, sowie zugeschnitten zu liefernden Fußbekleidungsarten muß das Ledermaterial von derselben Qualität, welche vom Ober-Pfund, dann deutschen Sohlen- und Brandsohlen-Leder, bei dessen Einlieferung in Materiale, verlangt wird, daßer vollkommen mustermäßig sein.

Die Erzeugung der Fußbekleidungen muß den Proben vollkommen gleich bewirkt sein.

Der Offert hat daher in dieser Beziehung nebst dem Original-Probemustern auch die bezüglichen Material-Quoten und Confection's-Beschreibungen, sowie die sonst speciell auf die Qualität des Materials und auf die Confection Bezug nehmenden Vorschriften bei den Monturs-Commissionen einzusehen, und die bewirkte Einsicht durch seine Unterschrift zu bestätigen, wobei es ihm auch freigestellt wird, die betreffenden Muster gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Rezipissen anzukaufen, und sich von den Zuschneidpatronen Abschnitte zu nehmen.

Die wirklichen Lieferungs-Grüthe sind gehalten, von den Monturs-Commissionen jedenfalls je 1 Stück der bezüglichen Muster der 8 Größengattungen, sowie der Zuschneidpatronen, dann Leisten, Walföhler und Leeren gegen Bezahlung an sich zu bringen, wobei die Grüthe zur Begegnung von nachträglichen Aufträgen, die ihnen übergeben, von den Monturs-Commissionen gefertigten Muster und Patronen mit den Original-Mustern zu vergleichen, und an den Spitzgeteln der letzteren die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben; indem nur diese letzteren bei den Monturs-Commissionen aufbewahrt bleibenden Original-Mustern für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

17. Die Einlieferung, Visirung und Uebernahme der Materialen oder Sorten, welche stets im Besitze des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten derselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Commissionen auf Grund der von dem Monturs-Commissions-Commando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Zum Beweise der Identität hat der Lieferant jedes zur Ablieferung überbrachte Stück sowohl fertiger als zugeschnittener Fußbekleidungen noch vor der Uebergabe mit seinem deutlich und haltbar aufgedruckten, die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma, dann die Jahreszahl enthaltenden Stempel an Sohle und Oberleder zu versehen.

Die Untersuchung und Beurtheilung der zu liefernden Artikel wird lediglich der übernehmenden Monturs-Commission eingeräumt.

Die Fußbekleidungsstücke werden hierbei wegen ihrer äußeren Qualitätsmäßigkeit zuerst Stück für Stück untersucht, und diejenigen davon, welche dem Probemuster nicht vollkommen entsprechend und somit mangelhaft befunden werden, sogleich von der Uebernahme ausgeschlossen.

Von jenen, dieser fertig gelieferten Artikeln, welche in Ansehung ihres äußeren Zustandes als zur Uebernahme geeignet befunden wurden, sind sodann 5 pCt. von dem zur Ablieferung überbrachten und obigenmaßen übernommenen Quantum aufzutrennen, und in ihrer inneren Beschaffenheit zu untersuchen.

Zeigt sich bei diesen aufgetrennten Fußbekleidungen auch nur ein Stück, welches in Ansehung der inneren Beschaffenheit der Vorschrift nicht zufügt, so wird die obigenmaßen übernommene ganze Partie der gleichnamigen Sorte als Ausschuss zurückgewiesen, und hat der Contractant die aufgetrennten Stücke ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücken der betreffenden Sorte als Ausschuss zurückzunehmen.

Wird bei den inneren Bestandtheilen jedoch solch vorchriftsmäßiges Materiale (Lederabfälle oder andere fremdartige Gegenstände) vorgefunden, daß dadurch eine Fälschung des verwendeten Materials darzustellen erscheint, so würde ein Contractant, welcher sich eine solche Fälschung zu Schulden kommen läßt, unter sogleicher Geltendmachung des dem Militär-Meraz laut Punkt 26.

vorgehaltenen Vertrags-Auflösungsrechtes, von allen künftigen Lieferungen für das Militär-Meraz ausgeschlossen werden.

Dieselbe Rechtsfolge hat auch bei Verfälschung anderer innerer Bestandtheile, welche ohne Auftrennung nicht untersucht werden können, einzutreten.

Wenn die aufgetrennten, ihrem äußeren Ansehen nach qualitativ befundenen Fußbekleidungen auch in ihrem inneren Zustande muster- und qualitativ befunden worden sind, so hat die Wiederherstellung derselben in fertige Sorten, bei der Monturs-Commission auf Kosten des Militär-Meraz zu geschehen.

Wenn aber auch die, ihrer inneren Beschaffenheit nach untersuchten, und zum Beweise dessen von der übernehmenden Monturs-Commission besonders zu bezeichnenden Fußbekleidungen vollkommen mustermäßig befunden wurden, so hat der Lieferant noch weiter für die innere Mustermäßigkeit der nicht aufgetrennten Fußbekleidungsstücke auch nach der Uebernahme darat, daß das Militär-Meraz, wenn solche nachträglich sich als in ihren Bestandtheilen nicht mustermäßig herausstellen sollten, von dem Lieferanten den Ersatz des hierdurch veranlassenen Schadens zu begeben, und hierbei gegen ihn die — allfällig wegen Materialsfälschung — durch den Vertrag festgesetzten Rechtsfolgen eintreten zu lassen, berechtigt sein soll.

Wenn sich der Lieferant mit dem Besinde der Uebernahme-Commission über die Unannehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so soll es der übernehmenden Monturs-Commission freistehen, einen gerichtlichen Kunstbefund über die freitragende Beschaffenheit der Mustermäßigkeit dieser Lieferung durch drei von der Monturs-Commission allein vorzusetzende, unbedenkliche Sachverständige aufnehmen zu lassen, und es hat der Lieferant, wenn der Kunstbefund zu seinem Nachtheile ausfällt, die Kosten deselben zu tragen.

Gewiß steht es dem Lieferanten frei, auch seinerseits einen solchen gerichtlichen Kunstbefund zu veranlassen, jedoch soll auch in diesem Falle die Monturs-Commission allein berechtigt sein, hiezu drei unbedenkliche Sachverständige vorzusuchen.

18. Jedes bei der Uebergabe nicht mustermäßig befundene und dem Contractanten zurückgewiesene Stück hat derselbe mit einem andern mustermäßigen binnen 14 Tagen nach geschehener Zurückweisung zu ersetzen.

19. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Lieferchein ausgestellt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Artikel erfolgt.

20. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmeort von der übernehmenden Monturs-Commission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelder an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und Abquitiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßige Stücke in dem Monate der bedingenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedingenen Quantum.

21. Nach Ablauf der bedingenen Lieferungsfrist wird das Militär-Meraz in dem Falle, als es den Lieferungs-Rückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von 15 pCt. des auf diese verspätete Lieferung verträglichem entfallenden Preises annehmen, auf dessen Nachsicht die Contractanten in keinem Falle rechnen dürfen.

22. Das Offert ist für den Offerten, welcher sich des Rücktrittsbedingnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Meraz aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Grüthe von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

23. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgesetzten Offerte, sowie die Depositenheine über die Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert verpackt sein, und sind längstens am 31. December 1863, Mittags 12 Uhr, entweder unmittelbar beim Kriegsministerium, oder bei einem Landes-General-Commando, welches die dazulicht einlangenden Offerte dem Kriegsministerium — unersöhnt — einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium, den Offerten bis Ende Jänner 1864 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes, oder über die erfolgte Restringirung ein oder des andern angebotenen Quantum, oder der Anbotpreise, oder über die Restringirung beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offert binnen längstens 5 Tagen nach Empfang der Verständigung hiervon bei jener Monturs-Commission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungs-Bewilligung, welche von dem betreffenden Offerten innerhalb dieser 5-tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

24. Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungsgaution liegen, wobei jedoch der nach der Größe der zugewiesenen Lieferung von der vorgeschriebenen Contract-Gaution abgängige Betrag zu ergänzen ist, während andererseits der Mehrbetrag des Badiums zurück-gestattet wird.

Uebrigens ist es zulässig, die Badien auch gegen andere sichere, vorchriftsmäßig geprüfte und besätigte Gaution's-Instrumente umzutauschen.

Jene Offerten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingeleigten Badien wieder zurückzubegeben zu können.

25. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Grüthern förmliche Vertrags-Urkunden ausgestellt. Sollte sich aber ein Grüthe weigern, diese Vertrags-Urkunde zu unterschreiben, oder zu deren Unterschreibung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerten innerhalb 5 Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungs-Annahme die Contractsstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Preises oder Quantum, oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre.

26. In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Meraz sowohl dann, wenn der Offert die Vertrags-Urkunde nicht unterschreiben wollte, als auch, wenn der Grüthe das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedingenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen, oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings, wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und dem dem contractsbüchtigen Grüthe zu zahlen gewissen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Gaution auf Abschlag dieser Differenz zurück-behalten, oder wenn sich keine solche zu ergebende Differenz ergäbe, oder der Betrag der Gaution dieselbe übersteige, oder die bedingenen Leistungen vom Militär-Meraz gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angel, als verfallen einzuziehen wird.

27. Die aus dem Contracte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Contractanten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft übertragen werden.

28. Dem k. k. Militär-Meraz soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unangefangenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Grüthe der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht. In diesen Fällen hat sich der Contractant der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-gerichtes zu unterwerfen.

29. Die Auslagen für Stempelung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Grüthe, und ist die diesfällige Gebührenentrichtung nach den bestehenden Vorschriften zu bewirken.

30. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Grüthe hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben — im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Meraz nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Herrmannstadt, am 16. December 1863.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Formular zum Offerte.

Ich Entschuldigter erkläre (Wir Entschuldigten erklären) zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingelebten, in dem Blatte des N. N., Zeitung Nr. . . . . (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen, denen ich mich (wir uns) vollständig unterwerfe (unterwerfen), die Lieferung von militär-ärztlichen Fußbekleidungen auf eine dreijährige Contractperiode, d. i. vom 1. Jänner 1864 bis Ende December 1866, unter nachfolgenden, für das erste Contractjahr gültigen Anbotpreisen, übernehmen zu wollen:

Minimum des jährlichen Gesamtlieferungs-Quantums an diversen Fußbekleidungen:

N. N. Paare — darunter N. N. Paare mit der Befestigung aus in Knoppen gegebtem Pfundschleider — und N. N. Paare mit Sohlen aus in Knoppen und Sichenlehe gegebtem sogenanntem deutschen Sohlenleder erzeugt.

Maximum des jährlichen Gesamtlieferungs-Quantums an diversen Fußbekleidungen:

N. N. Paare — (das Anbot's-Quantum nach der verschiedenen Sohlenleder-Gattung, wie beim Minimum beziffert, anzugeben).

Lieferpreise für fertige Sorten aller Größengattungen, das Paar zu:

Schube . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. öst. W. Halbfriemel . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. " Hüftaren-Gütemen . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. öst. W.

Höhe Stiefel für ehemalige Freiwillige-Abtanan . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. öst. W. Gütemen für ehemalige Freiwillige-Hüftaren . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. öst. W. Gütemen-Gütemen . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. öst. W.

Lieferpreise für fertige Sorten bestimmter Größengattungen, das Paar zu:

Schube 1. Gattung . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. in öst. W. Schube 2. Gattung und so fort . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. in öst. W.

Halbfriemel 1. Gattung . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. in öst. W. Halbfriemel 2. Gattung . . . fl. . . kr., fage: . . . fl. . . kr. in öst. W.

und so fort zu specificiren für die übrigen Sorten. Lieferpreise für im Materiale complet zugeschnittene Sorten aller Größengattungen (dann bestimmter Größengattungen) per Paar zu:

(ebenfalls die Preise zu specificiren, wie bei den fertigen Sorten)

Die obig angebotene Summe verpflichte ich mich (verpflichten wir uns) nach den vorgeschriebenen, von mir (uns) eingelebten Mustern an die Monturs-Commission zu N. N. in der Zeit vom 1. Jänner 1864 bis Ende December 1865 in folgenden vier Lieferungsraten liefern zu wollen, u. zw.:

N. N. Paare am 1. . . . . 1864, N. N. " 1. . . . . 1861 u. s. w.

für welches Offert ich (wir) mit dem separat versegelt eingelebten 5% Badium von . . . . . Gulden österr. Währung, welches dem Lieferungs-Gesamtwerte von . . . . . Gulden . . . kr. öst. Währ. entspricht, gemäß der Kundmachung haften (haften).

Das von der Handels- und Gewerbe-Kammer versegelt erhaltene, und von derselben ausgesetzte Leistungsfähigkeits-Certificat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am . . . ten . . . . . 1863.

N. N. Unterschrift des Offerten sammt Angabe seines Characters.

Convert-Formular über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando) zu N. N.

N. N. offerirt Fußbekleidungen.

Convert-Formular über den Depositenchein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando) zu N. N.

Depositenchein über . . . fl. . . kr. ö. W. zu dem Offerte des N. N. für Fußbekleidungs-Lieferung.

3. 29955/2074. 1863. 1-3

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landirection für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. December 1863, Zahl 59441/2603, die tarifmäßige Gebühren-Einhebung:

A. Der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt den dormaligen mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 eingeführten 20%igen außerordentlichen Zuschläge zu der Verzehrungssteuer und dem der Stadtgemeinde Linz bewilligten Gemeinde-Zuschlag, für alle über die Verzehrungssteuer-Linie von Linz zum Verbrauche dazuliefernde eingeführten Gebühren-Entrichtung unterliegenden Gegenstände.

B. Die Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der Verzehrungssteuer-Linie erzeugten gebrauchten geistigen Flüssigkeiten.

C. Rückständig des innerhalb der Steuerlinie erzeugten Bieres bloß die Einhebung des für die geschlossene Stadt Linz bestehenden fixen ararischen Zuschlag-betrages von 42 kr. per Gimer nebst dem außerordentlichen 20% Zuschlag zu dieser Gebühr und dem dormaligen Gemeinde-Zuschlage von 30 Kreuzern per Gimer. Ferner

D. Die Einhebung der Wassermauth bei den Linienämtern Heilige-Stiege und Donaubrüde in Linz, so wie

E. Die Einhebung der Wegmauth bei den Wegmauth-Stationen, Landtrasse und Heilige-Stiege zu Linz, auf die Dauer vom 1. Februar 1864 bis letzten December 1866, im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint verpachtet werden wird.

Die Modalitäten unter welchen die Versteigerung stattzufinden hat, sind:

1. Die Versteigerung wird Montag, d. i. den vierten (4.) Jänner 1864, um 9 Uhr Vormittags, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Linz abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote welsch' letztere mit der Stempelmarke von 50 kr. ö. W. per Bogen versehen sein müssen, und zwar nur bezüglich der unter A, B, C, D und E angeführten Objecte vereint vorgenommen werden.

2. Der Anstufpreis als einjähriger Pacht-schilling für die vereinte Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen 20%igen Zuschlag und der Gemeinde-Zuschläge, dann der Wasser- und Wegmauth beträgt 175,000 fl., d. i. Einhundert und siebenzig Tausend Gulden österr. Währ., wovon auf die Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen 20% Ararial-Zuschläge . . . . . 123,000 fl. auf die Gemeinde-Zuschläge . . . . . 45,780 fl. auf die Wassermauth . . . . . 1851 fl. und auf die Wegmauth . . . . . 4364 fl. Zusammen . . . 175,000 fl.

entfallen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle diejenigen sowohl von Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen's zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in einer Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contraktbrüchige Geschäftspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen nicht, welche wegen Schleich-handel oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft oder nur aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgespält wurden, und zwar die Letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Ueberrettung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat vor dem Beginne der Licitation das Badium im Baaren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Vorstufpreise mit zehn Prozent des Anstufpreises d. i. mit dem Betrage von 17500 fl., bei der Licitations-Commission zu erlegen.

Staatsanlehenlose vom Jahre 1839, 1854 und 1860 werden nicht über deren Nennwerth angenommen.

Es ist auch gestattet, dieses Badium bei einer 1. l. Gefällstafe zu erlegen, in welchem Falle der Unternehmer die Leitung jener Kassa, welche das Badium in Empfang genommen hat, der Licitations-Commission zu übergeben hat.

5. Die Genehmigung des Licitationsaktes steht dem k. k. Finanz-Ministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Verbot demjenigen Offerenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen und die sonstigen Verhältnisse als der geeignetste erscheint.

Für den Fall als ein gleicher mündlicher und schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten eben jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Licitations-Kommissar sogleich vorzunehmende Verlesung entscheidet.

6. Nach geschlossener Licitation wird kein nachträgliches Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Anboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch folgendes zu beobachten:

a. Dieselben müssen bis zum Beginn der mündlichen Verlesung, d. i. bis 9 Uhr Vormittags, am **vierten (4.) Dezember 1864**, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Linz versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Offerte als nachträg-

liche Anbote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden.

b. Die schriftlichen Anbote müssen das Objekt, auf welches geboten wird, dann den Betrag der angebotenen, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann mit Bezeichnung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.

c. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Herat zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

d. Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Aussen müssen diese Eingaben als Offerte für das (zu benehmende) Objekt bezeichnet sein. Das Formulare eines Offertes folgt nach.

e. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für den Offerenten, für die Finanz-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Adbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Andern ein Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission noch vor der Licitation ausweisen und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die näheren Licitations-Bedingungen werden vor der Licitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanz-Landes-Direktion und bei der Bezirks-Direktion in Linz und Salzburg, so wie bei allen Finanz-Landes-Bezirken eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg.

Wien, am 5. Dezember 1863.

**Offert für die Pachtung** der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages, dann der Wassermuth und der beiden Wegmuthstationen Landstrasse und Heiligenstiege zu Linz.

**Formulare** eines schriftlichen Offertes. Ich Gudegefertigter biete für die mittelst Kund-

machung vom 5. Dezember 1863, 3. 29955 2074, ausgedruckte Pachtung der Verzehrungssteuer sammt 20% Material-Zuschläge, des Gemeinde-Zuschlages in der Stadt Linz, dann der Wassermuth und der beiden Wegmuthstationen Landstrasse und Heiligenstiege zu Linz, für die Zeit vom 1. Februar 1864 bis letzten Dezember 1866 den Jahrespachtsumme von ... fl. ... kr. (mit Ziffern) d. i. ... Gulden ... Kreuzer österr. Währ. (mit Buchstaben) wobei ich erkläre, daß mir die Contratsbedingungen genau bekannt sind, und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von ... fl. ... kr. d. i. (in Buchstaben auszudrücken) bei, oder lege ich nachstehende Staatspapiere im Betrage von ... fl. ... kr. d. i. in Buchstaben auszudrücken, oder lege ich die Cassa-Quittung der k. k. ... über das erlegte Badium bei.

am ... Eigenhändige Unterschrift Charakter und Aufenthaltsort.

**Von Aussen** (nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Linz und Bezeichnung des Badiums.)

**Nichtamtlicher Theil.**

**Große Weihnachts-Ausstellung**

**Ausverkauf des Galanterie-Waarenlagers bei Theodor Steinhausen**

auf der Wiese, im von Hochmeister'schen Hause in Hermannstadt.

Beim Beginn der Weihnachtsferien erlaube ich mir dem geehrten Publikum zu Geschenken für Groß und Klein meine

**Buchhandlung**

zu empfehlen, welche auch in diesem Jahre verbunden mit dem

**Spielwaaren-Magazin**

eine noch nie dagewesene Auswahl von Festgeschenken für jedes Alter bietet, zu deren Anschaffung ich höflichst einlade.

Meine Buchhandlung ist bestorirt mit

**Bilderbücher**

mit und ohne Text,

Classikern in elegantem Einband mit Goldschnitt und Albums, darunter **Photographie-Albums**,

(in den neuesten und geschmackvollsten Einbänden, sowie auch Photographien der berühmtesten Schriftsteller und Zeitgenossen.)

Stammbüchern, Erdgloben und Atlanten, Schreib- und Zeichen-Apparaten, Farbkästchen, Tanzbücher, Blumensprachen, Taschenbüchern, Almanachs, Kalendern für 1864.

**Das Leder-Galanterie-, Holz- und Bronze-Waarenlager**

bestehend in Portemonnaies, Zigarren-Etuis und Magazine, Portefeuilles, Tabak-Etuis, Briefstaschen, Feuerzeuge, Notizbücher, Mappen mit und ohne Einrichtung, Schriftentafeln, Minister-Portefeuilles, Papeterien, Wechsel- und Banknotentafeln, Necessaires für Herren und Damen, Damen-Näh-Etuis, Damen-Handtaschen, Handschuh-Cassetten, Creviers- und Craven-Etuis, Reise-Schreibzeuge, Schreib-Kollege, Cassetten, Karten-Etuis, Mybook's, Uhrträger, Damen-Portemonnaies, Nähpostler von Leder, Visitenkarten-Etuis, Albums, Cassetten von Eisen, Palständer, Eisen u. mit den neuesten Bronze-Verzierungen mit und ohne Einrichtung, Zigarren-Kästen, Schreibzeuge, Aschenabstreifer, Zigarren-Güllotinen, Theekästchen, Karten-Etuis, Nadelpostler, Uhrträger, Sparbüchsen, Hand- und Säulenleuchter, Federbecher, Garnwinden, Spielmarken-Kästchen, Federwischer, Brief-feschwerer u. c.

**Nicht abgelegene Waare, da immer nur das Elegante und Geschmackvollste am Lager gehalten wurde, beabsichtige ich auszuverkaufen und zwar um den halben Einkaufspreis wodurch sich für Damen und Herren Gelegenheit bietet zu wohlfeilen Preisen Cadeaus zu machen.**

**SPIELWAAREN-MAGAZIN**

hat in buntester reichster Auswahl für

**Knaben:**

Wiegen- und Steckenpferde, Gewehre, Säbel, Trompeten, Soldaten, Städte und Dörfer, Thiere in schönen und naturgetreuen Abbildungen, Baukästen, Gedulds spiele, Schattenspiele, Guckkästen, Optiken mit transparenten Ansichten und Stereoskope, Gesellschaftsspiele, die letzteren allein in 150 verschiedenen Gattungen, über welche, so wie über die Bilderbücher besondere Verzeichnisse ausgegeben werden.

**Für Mädchen:**

Puppen, schön gekleidet, Küchengeschirre von Zinn, Blech, und besonders schön von Porzellan, eingerichtete Küchen, Sparherde, Theater, Nähkästchen, Nähpostler, Toiletten, dann Papeterien, Anziehsfiguren, Tableaux zum Aufstellen, Tänzer und Figuren mit mechanischem Spielwerk, Schäferereien, Landwirthschaftszenen u. c.

**Auch von diesen Spielwaaren werden viele Gegenstände in herabgesetzten Preisen verkauft.**

Der Gefertigte hofft, durch die reiche Auswahl und nie dagewesene Billigkeit obgenannter Weihnachtsgeschenke, von allen Freunden und Gönnern der Jugend eines recht zahlreichen Besuches sich erfreuen zu dürfen.

Th. Steinhausen.

**Nur 3 fl. 50 kr. in österr. Banknoten**

kostet bei unterzeichnetem Großhandlungshaus ein Viertel Originallos, keine Promesse, zu der am **23. Dezember** unter Garantie der Regierung stattfindenden Ziehung der großen

**Frankfurter Staats-Gewinn-Verlosung,**

welche letztere in ihrer Gesamtheit mehr wie 14,000 Gewinne, worunter solche von: 2. W. fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 u. c.

(Ganze Lose kosten 14 fl. und halbe 7 fl. österr. Währ.), die Gewinne werden haark in Vereins-Gulden durch unterzeichnetes Bankhaus in allen Städten Oesterreichs ausbezahlt, welches überhaupt Ziehungslisten und Pläne gratis versendet. — Man beliebe sich daher direkt zu wenden an das Haupt-Depot bei

**Stirn & Greim in Frankfurt a. M.**

Laut Jedermann zu Diensten stehenden amtlichen Listen wurden durch unsere Vermittlung wieder in jüngster Zeit folgende Capitalpreise gewonnen, resp. ausbezahlt: fl. 115,000, 100,000, 70,000, 50,000, 35,000, 30,000, 25,000 u. c.

**Jedermann, der noch in diesem Jahre**

Fortuna auf eine solide Weise die Hand bieten will, kann schon für wenige fl. 4 österr. Banknoten ein Original-Antheil-Los beziehen, zu der in aller Kürze, am 23. Dezember d. J. stattfindenden, von hiesiger Regierung errichteten und garantierten großen Staatsgewinn-Verlosung.

Die Einrichtung dieses Unternehmens, bei welchem über die Hälfte der Lose mit Gewinnen von fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000 u. c. gezogen werden müssen, ist eine wirklich so vortheilhafte und die Aussicht auf Gewinn eine so große, wie sie nicht leicht geboten wird.

Durch Unterzeichneten werden gefällige Aufträge gegen Einzahlung des Betrages prompt ausgeführt und die amtlichen Gewinnlisten nach jedesmaliger Ziehung gratis versendet. Es erwartet daher zahlreiche Aufträge

**Isidor Bottenwierer in Frankfurt a. M.**

Comptoir: Fährstraße 105.

**Anzeige.**

Gegen jeden veralteten Husten, gegen Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen, ist der von mehreren Physicaten approbirte

**Brust-Syrup**

ein Mittel, welches noch nie, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das befriedigendste Resultat in Anwendung gebracht worden ist.

Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohltätig, zumal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen, steckenden Schleimes, mildert sofort den Reiz im Kehlkopf und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmen Schwindelstichhusten und das Blutspieen.

Für Hermannstadt habe ich den Herrn **Eduard Judzko**, tech. Chemicalien-Händler, (Reisergasse zur „Stadt Paris“) die alleinige Niederlage übergeben.

**G. A. W. Mayer,** in Breslau.

Der von der königl. Regierung zu Breslau, laut Verfügung vom 23. Juni 1857 und vom betreffenden königl. Ministerium durch Rescript vom 4. August 1857, zum Verkauf und zur öffentlichen Anfeindigung als ein bewährtes Hausmittel, dessen wesentlicher Bestandteil Zwiebel-Deoet ist, gestattete

**weiße Brust-Syrup**

aus der unterzeichneten Fabrik, wird in Hermannstadt nur acht verabreicht zu den Preisen: die halbe Flasche à 2 fl. Silber, die viertel Flasche à 1 fl. Silber, bei Herrn **Eduard Judzko**.

Zugnisse über die vortrefflichen Wirkungen dieses Hausmittels liegen zu gefälliger Einsicht bereit.

**G. A. W. Mayer,** in Breslau.

**Haus-Verkauf.**

Das Haus Nr. 70 in der kleinen Gewerzgaße ist unter vortheilhaftesten Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Näheres daselbst beim Eigenthümer zu erfragen.

**Ein Buchbinder-Geselle,**

welcher einem Buchbinder-Geschäfte vorzuziehen fähig ist, und bei dem Verkauf in einem offenen Laden sich verwenden lassen will, findet dauernde Beschäftigung. Näheres auf schriftliche Offerte bei **Johann G. Kimm** in Sächsisch-Regen.

**Wohnung zu vermietthen.**

In der Sporerzgaße Haus-Nr. 353, ersten Stock, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Speisekammer, hiesu Holzammer und Keller.

**Lotto-Ziehung in Hermannstadt**

am 19. Dezember 1863:

**20, 19, 81, 56, 18.**

Die nächsten Ziehungen sind am 30. Dezember 1863 und 13. Jänner 1864.

Gescheint mit ... des Sonntags ... stet für das ... 5 fl., das Viertel ... 50 kr., den Monat ... Mit Postverfer ... halbjährig 7 fl. ... vierteljährig 3 fl. ... öst. Währ. Redakteur ... Heinrich Sch...

Nro. 30

auf die ... Mit Ende ... dieser Zeitung ... ten zur Erneue ... Da die ... scheinen aufhöre ... Wir werden jed ... urch außerorde ... Die Abhor ... und trotz der g ... Zu ... Ganzjährig: 12 ... Halbjährig: 6 ... Vierteljährig: 3 ... Monatlich: 1 ... Die Abonne ... haufen, oder ... bei Herrn Joh. ... Buchhändler; in ... und Mühlbach ... Buchhandlung ... Hermannst ... Verleger

Sigung de ... Auf der W ... walt. Den Vor ... Nach Vorl ... der letzten Sigu ... bürger Bahn mit ... Erene, Dr. Ger ... ger, Graf Kink ... früheren Mittheil ... zu berücksichtigen). Erster Geg ... ter. — Die Se ... halb des Saales ... Zweiter G ... Der Obmann de ... Kurand e ... beiten und der k ... auschluß ermächt ... fertigen, die min ... nen. (Wird ange ... Lobning ... des Hofenbaues ... beantragt (Wird ... Kurand e ... Selbstlich, welcher

Die beiden ... der nicht zu lang ... der Stube gerü ... umher werden u ... ed freilich nicht, ... paar hat genug ... thigten zu ver ... Kleidungsstücken ... die älteren Kind ... die kleineren. U ... festes einen Be ... ten eines jeden ... und Hüße beige ... schon das Weu ... arbeit der Meite ... Die Kind ... und wenn ihner ... entgegengebracht ... chen draußen in ... nen verschlossen ... neuen Freunde ... weich er von de ... demselben Auge ... Einige ... Bild durch das ... den jüngeren S